

„ UNSERE ENERGIE  
FOLGT KLAREN  
ZIELEN. „

Dieser Bericht wurde als  
barrierefreies PDF erstellt und ist somit  
für alle Nutzerinnen und Nutzer, einschließlich  
Menschen mit Beeinträchtigungen, zugänglich.

# INHALT

<b>1 Einleitung</b>	<b>5</b>	<b>5 Energieeffizienzmaßnahmen</b>	<b>38</b>
<b>2 Rechtliche Rahmenbedingungen für Energieeffizienz</b>	<b>8</b>	5.1 Kumulierte Endenergieeinsparungen	38
2.1 Wesentliche Rechtsakte der Europäischen Union	8	5.2 Energieeinsparungen im Gebäudebestand	42
2.2 Wesentliche Rechtsakte des Bundes	10	5.3 Eingesetzte Mittel	43
5.4 Treibhausgaseinsparungen	44		
<b>3 Statistische Kennzahlen zur Energieverbrauchsentwicklung</b>	<b>12</b>	<b>6 Zusammenfassung</b>	<b>46</b>
3.1 Endenergieverbrauch	12	7 Verzeichnisse	49
3.2 Energieeffizienzindikatoren	14	7.1 Abkürzungsverzeichnis	49
3.3 Endenergieverbrauch der Bundesländer	20	7.2 Abbildungsverzeichnis	50
3.4 Internationaler Vergleich	22	7.3 Tabellenverzeichnis	51
3.5 Methoden und Ergebnisse	25	7.4 Literaturverzeichnis	52
<b>4 Auswirkungen des EEffG auf verpflichtete Unternehmen und Personen</b>	<b>25</b>	<b>8 Anhang</b>	<b>55</b>
4.1 Energielieferantinnen und Energielieferanten	25	8.1 Anhang I Korrespondenztabelle zu § 70 Abs. 1 EEffG	55
4.2 Große Unternehmen	27	8.2 Anhang II Detailinformationen zu Kapitel 2	56
4.3 Rechenzentren	32		
4.4 Qualitätsstandards für Energiedienstleistende	34		
4.5 Einzelverbrauchserfassung	36		

# „EINLEITUNG“

# 1 EINLEITUNG

Energieeffizienz beschreibt das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz und stellt einen wesentlichen Baustein zu einer nachhaltigeren Energiezukunft dar. Eine Verringerung des Energieverbrauchs beschleunigt die Dekarbonisierung, erhöht meist den Anteil erneuerbarer Energieträger im Versorgungsmix und reduziert den Bedarf an importierten Energieträgern. Energieeffizienz unterstützt somit die Bekämpfung der Klimakrise, führt zu einer unabhängigeren Energieversorgung und senkt die Marktpreise für Energie.

Die E-Control ist gemäß § 56 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2024 die zuständige Behörde für das EEffG. Die Energieeffizienz-Monitoringstelle der E-Control ist eine organisatorische Einheit in der E-Control, die mit den Aufgaben des EEffG betraut ist. Zu ihren Kernaufgaben im Zusammenhang mit dem EEffG zählen die Beobachtung des Fortschritts bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen, die Konkretisierung von Anforderungen in Form von Verordnungen<sup>1</sup> und die Überwachung der Einhaltung von Verpflichtungen. Die konkreten Aufgaben und Befugnisse sind in § 57 EEffG festgelegt.

Weiterführende Informationen zur Energieeffizienz-Monitoringstelle der E-Control, über gesetzliche Bestimmungen, häufige Fragen und Antworten sowie Marktinformationen sind auf der Website <http://www.energieeffizienzmonitoring.at/><sup>2</sup> veröffentlicht.

Der vorliegende Bericht basiert auf § 70 Abs. 1, hat verfügbare Daten mit Stand 30. Juni zu enthalten und ist jährlich dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und dem Nationalrat vorzulegen sowie auf der Website der E-Control/Monitoringstelle zu veröffentlichen.

Der Zweck dieser Berichterstattung ist die Darstellung der Fortschritte bei der Umsetzung des EEffG sowie die Darstellung der Fortschritte bei der Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Energieeffizienzziele.

In Kapitel 1 wird ein Überblick über die wesentlichen europäischen und nationalen Vorgaben zur Energieeffizienz gegeben.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit statistischen Kennzahlen zur Energieverbrauchsentwicklung in Österreich. Die Kernelemente des Berichts bilden die gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 und Z 2 sowie Abs. 2 EEffG im Vergleich zum gesetzlich vorgesehenen Zielpfad. Überdies finden sich weiterführende Untersuchungen zum Ausmaß und zu den Ursachen für die Energieverbrauchsentwicklung. Sogenannte Energieeffizienzindikatoren stellen die chronologische Entwicklung von Energieverbrauch und Energieintensität gemeinsam mit den wesentlichsten verbrauchstreibenden Einflussfaktoren dar.

Kapitel 3 widmet sich den Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen auf verpflichtete Unternehmen und Personen. Erstmals im Bericht enthalten sind Auswertungen von standardisierten Kurzberichten und

<sup>1</sup> Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung (EEff-SKV) BGBl. II Nr. 242/2023, Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung (EEff-QBV) BGBl. II Nr. 264/2023 und Individuelle-Verbrauchserfassungs-Verordnung (EEff-IVEV) BGBl. II Nr. 321/2023

<sup>2</sup> Abgerufen am 01.09.2025

Energieaudits großer Unternehmen, die bis zum 30. November 2024 an die E-Control zu melden waren.

Die gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen und ihre Auswirkungen werden in Kapitel 4 im Detail betrachtet und mit den vorgegebenen Einsparzielen verglichen. Zu den Auswirkungen zählen einerseits die

Einsparungen in bestimmten Sektoren sowie Einsparungen in Haushalten mit einem speziellen Fokus auf begünstigte Haushalte. Ebenso werden die finanziellen Unterstützungsleistungen umgesetzter Energieeffizienzmaßnahmen ins Verhältnis zu den Energieeinspareffekten gesetzt.

In Kapitel 5 werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

„RECHTLICHE  
RAHMEN-  
BEDINGUNGEN FÜR  
ENERGIEEFFIZIENZ“

## 2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ENERGIEEFFIZIENZ

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2024, bildet eine wesentliche Grundlage zur Verbesserung der Energieeffizienz in Österreich. Seine Bestimmungen setzen unter anderem verschiedene Rechtsakte der Europäischen Union um und gliedern sich in eine Reihe weiterer energie- und umweltrelevanter österreichischer Gesetze ein.

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick über die für den Themenbereich Energieeffizienz wesentlichsten Rechtsakte auf europäischer und nationaler Ebene.

### 2.1 Wesentliche Rechtsakte der Europäischen Union

Im Kontext der Energieeffizienz sind auszugsweise die nachfolgenden wesentlichen Rechtsakte der EU hervorzuheben.

Die Verordnung 2018/1999/EU („Governance-Verordnung“) bildet die Rechtsgrundlage für ein einheitliches Melde- und Kontrollsysteem, mit dem die Ziele und Zielvorgaben der Energieunion überwacht werden sollen.

Im Jahr 2021 wurde mit dem Europäischen Klimagesetz (Verordnung 2021/1119/EU) der Rahmen für die schrittweise Senkung der

anthropogenen Emissionen geschaffen und das politische Ziel der Klimaneutralität in der Europäischen Union bis 2050 rechtlich verbindlich festgelegt.

Um das Ziel der Klimaneutralität auf EU-Ebene bis 2050 zu erreichen, wurde mit dem Paket „Fit für 55“ im Juli 2021 ein umfangreiches Rechtssetzungspaket für die Bereiche Klima und Energie vorgelegt, um die Emissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

Die Verordnung 2018/842/EU, angepasst durch die Verordnung 2023/857/EU, („Effort Sharing“) legt verbindliche nationale Jahresziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen der nicht vom Emissionshandel erfassten Sektoren fest.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED I), Richtlinie 2009/28/EG, angepasst durch die Richtlinien 2018/2001/EU (RED II) sowie 2023/2413/EU (RED III), setzt verbindliche Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien in allen Wirtschaftszweigen der EU fest.

Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Richtlinie 2010/31/EU, neu erlassen durch die Richtlinie 2024/1275/EU (EPBD), unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden, um bis 2050 einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen.

Die Emissionshandelsrichtlinie, Richtlinie 2003/87/EG, angepasst durch die Richtlinie 2023/959/EU, legt ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union fest, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken.

Die Verordnung (EU) 2024/1781, zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte" (ESPR), ersetzt die bisherige Ökodesign-Richtlinie, Richtlinie 2009/125/EG, welche den Rahmen für die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte festlegt. Ziel ist es, die Energie- und Umweltleistung von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verbessern.

Die Verordnung (EU) 2017/1369, zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie, zielt darauf ab, den Verbrauchern und Verbraucherinnen klare und leicht verständliche Informationen über den Energieverbrauch von Produkten zur Verfügung zu stellen.

Mit der Energieeffizienz-Richtlinie (EED I; RL 2012/27/EU) wurde 2012 erstmals ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz geschaffen, um die Energieeffizienz der Union bis 2020 um 20% zu verbessern.

Im Jahr 2018 wurde diese überarbeitet und durch die Richtlinie 2018/2002/EU (EED II) abgelöst. Darin ist erstmals das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ („energy efficiency first“) verankert. Bis 2030 haben die Mitgliedstaaten sowohl den Primär- als auch den Endenergieverbrauch unionsweit um 32,5% gegenüber dem Referenzszenario aus 2007 zu senken. Die indikativen Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu diesem gemeinsamen Ziel sind über die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne an die Europäische Kommission zu berichten. Ein wesentlicher Eckpfeiler ist das nachweisliche Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß vorgegebener kumulierter Endenergieeinsparungen. Für den Zeitraum 2021 bis 2030 sind dabei jährlich zusätzliche Einsparungen in Höhe von 0,8% des Endenergieverbrauchs vorgegeben.

Die neu erlassene Energieeffizienz-Richtlinie (EED III, RL 2023/1791/EU) sieht eine unionsweite Verringerung des Energieverbrauchs um 11,7% gemessen an dem im Jahr 2020 für das Jahr 2030 prognostizierten Energieverbrauch vor. Dementsprechend waren die indikativen nationalen Energieeffizienzbeiträge zur Erreichung der Ziele für 2030 zu überarbeiten und im Rahmen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne an die Kommission zu übermitteln. Die verpflichtenden kumulativen Einsparungen wurden angepasst und berechnen sich wie folgt: Für den Zeitraum 2021 bis 2023 mit 0,8% des Endenergieverbrauchs, für den Zeitraum 2024 bis 2025 mit 1,3%, für 2026 bis 2027 mit 1,5% und für 2028 bis 2030 mit 1,9%. Den öffentlichen Sektor betreffend, ist eine jährliche Senkung um 1,9% des Endenergieverbrauchs sowie eine Gebäuderenovierung entsprechend 3%

der Fläche der Gebäude öffentlicher Einrichtungen umzusetzen. Zudem soll das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ als übergeordneter Grundsatz nunmehr in allen energieverbrauchsrelevanten Sektoren Berücksichtigung finden. Mit Ausnahme einzelner Bestimmungen, für die vorgezogene Umsetzungsfristen zu tragen kamen, ist die EED III von den Mitgliedstaaten bis 11. Oktober 2025 in nationales Recht umzusetzen.

## 2.2 Wesentliche Rechtsakte des Bundes

Auf Bundesebene wurde die EED I in Österreich im Jahr 2014 unter anderem mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014, umgesetzt. Österreich hat sich darin das Ziel gesetzt, die Energieeffizienz zu steigern und den Endenergieverbrauch im Jahr 2020 in Höhe von 1.050 Petajoule nicht zu überschreiten.

Im Juni 2023 wurde mit einer umfassenden Novellierung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG); BGBl. I Nr. 59/2023, unter anderem die EED II umgesetzt. Ziel des EEffG ist neben einer Verbesserung der Energieeffizienz und einer Senkung des Endenergieverbrauchs, unter anderem das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu stärken.

Im April 2024 wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 29/2024 zum Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) eine Informations- und Meldeverpflichtung für große Rechenzentren aufgenommen, welche gemäß EED III bis 15. Mai 2024 in nationales Recht umzusetzen war.

Im Übrigen wurde die EED II auf Bundesebene insbesondere auch über Novellierungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG) und Umweltförderungsgesetz (UFG) umgesetzt.

Das Klimaschutzgesetz (KSG), BGBl. I Nr. 106/2011, soll eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz ermöglichen. Außerhalb des europäischen Emissionshandels sind für die Sektoren Energie und Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und fluorierte Gase Emissionshöchstmengen bis zum Jahr 2020 festgelegt. Die Koordinations- und Berichtspflichten aus dem Gesetz gelten weiterhin.

Das Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG), BGBl. I Nr. 27/2012, regelt die Pflicht, beim Verkauf oder Vermieten eines Gebäudes einen Energieausweis vorzulegen, sowie die Pflicht zur Angabe bestimmter Indikatoren über die energietechnische Qualität eines Gebäudes in Anzeigen.

Die Emissionshandelsrichtlinie wurde im Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 196/2023 in nationales Recht umgesetzt.

Das Nationale Emissionszertifikate-Handelsgesetz 2022 (NEHG 2022), BGBl. I Nr. 10/2022 idF BGBl. I Nr. 60/2024, regelt die Einführung eines nationalen Handelssystems mit Treibhausgasemissionszertifikaten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen.

„STATISTISCHE  
KENNZAHLEN ZUR  
ENERGIEVERBRAUCHS-  
ENTWICKLUNG“

### 3 STATISTISCHE KENNZAHLEN ZUR ENERGIEVERBRAUCHSENTWICKLUNG

Zur Berechnung der energiestatistischen Kennzahlen wird vorrangig die Energiebilanz 2023 herangezogen. Die österreichische Energiebilanz (Statistik Austria, 2024a) ist eine Darstellung von Aufkommen und Einsatz verschiedener Energieträger in Österreich und bildet die Grundlage für die Bewertung der österreichweiten Entwicklung von Energieverbrauch und Energieeffizienz.

Der Endenergieverbrauch ist u.a. abhängig von der Bevölkerungszahl, vom allgemeinen Verbrauchsverhalten der Bevölkerung, den wirtschaftlichen Aktivitäten sowie den klimatischen Bedingungen. Energieeffizienz wiederum ist das Verhältnis von Ertrag an erbrachter Leistung, produzierten Waren oder umgewandelter Energie zur eingesetzten Energie.

Um österreichweite Veränderungen beim Energieverbrauch und in der Energieeffizienz zu erklären, werden Energieeffizienzindikatoren herangezogen. Diese vergleichen Energiedaten mit ihren wesentlichsten verbrauchstreibenden Kenngrößen.

Beschreibungen zu den wesentlichsten Kennzahlen und ihren Datenquellen finden sich in Anhang II.

#### 3.1 Endenergieverbrauch

Das EEffG legt ein Endenergieverbrauchsziel in der Höhe von 920 PJ im Jahr 2030 fest. Der Begriff Endenergie umfasst sämtliche verbrauchten Energiemengen in Österreich mit Ausnahme von Umwandlungsverlusten.

##### Endenergieverbrauch und Ziel für Österreich 2010 bis 2030

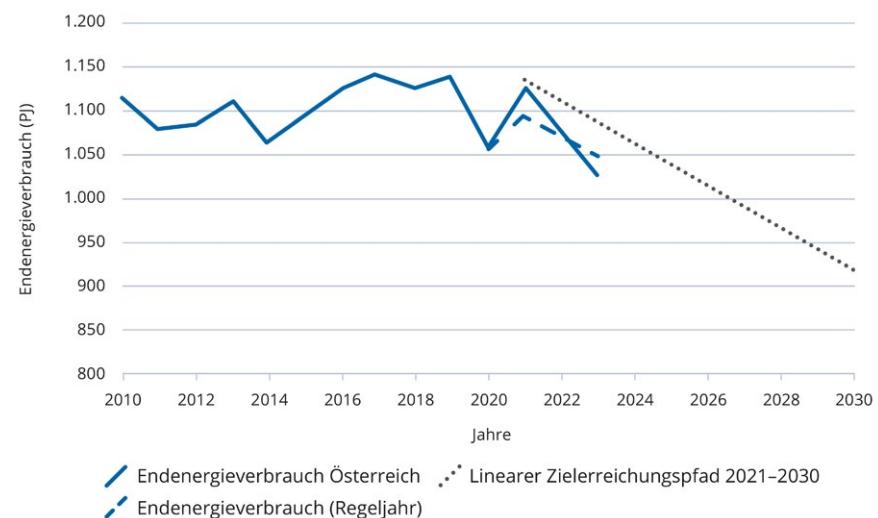


Abbildung 1

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

ten und Energieverbräuchen aus dem Energieversorgungssektor. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein linearer Zielpfad bis 2030 einzuhalten (siehe Abbildung 1).

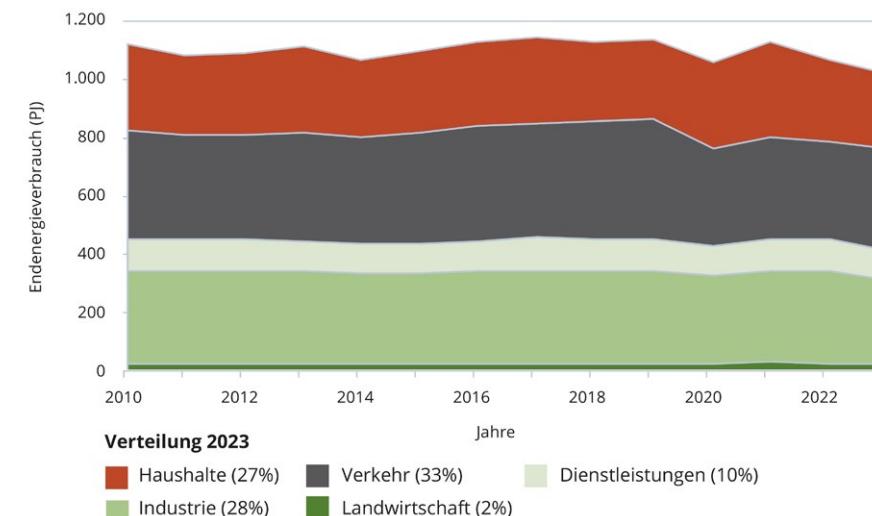
Ausgangspunkt des Zielpfads (dargestellt als gepunktete Linie) ist ein Endenergieverbrauch von 1.136 PJ im Jahr 2021, der dem durchschnittlichen Endenergieverbrauch der Jahre 2017, 2018 und 2019 entspricht. Der tatsächliche Endenergieverbrauch (blaue Linie) aus 2021 startet mit 1.127 PJ bereits geringfügig unter dem Zielpfad. Im Jahr 2023 sinkt der Endenergieverbrauch deutlich auf 1.034 PJ ab und liegt um 54 PJ unter dem linearen Zielpfad von 1.088 PJ. Gemäß Statistik Austria sank der Endenergieverbrauch im Jahr 2023 vor allem aufgrund einer wärmeren Witterung, dem gesunkenen Produktionsniveau in der Industrie sowie dem vermehrten Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger.<sup>3</sup>

Wird der tatsächliche Endenergieverbrauch der Jahre 2021 bis 2023 auf ein Regeljahr umgelegt, das heißt um Wirtschaftsentwicklung, Bevölkerungsentwicklung und Heizgradtage bereinigt, dann käme dieser bei 1.048 PJ zu liegen (dargestellt als gestrichelte Linie). Der Energieverbrauch für Heizen ist 2023 nicht im selben Ausmaß gesunken wie die Anzahl der Heizgradtage, weshalb der bereinigte Energieverbrauch über dem tatsächlichen Energieverbrauch liegt.

Zwischen den Sektoren gibt es eine marginale Schwankungsbreite. Am sichtbarsten fällt die Schwankung im Jahr 2020 aus, in dem die Pand-

emie das Mobilitätsverhalten stark beeinflusste (siehe Abbildung 2). Im Jahr 2023 nahm der Verkehrssektor mit 33% den größten Anteil am Energieverbrauch ein, gefolgt von Industrie mit 28%, Haushalten mit 27%, Dienstleistungen mit 10% und Landwirtschaft mit 2%.

**Sektorale Endenergieverbrauchsverteilung 2010 bis 2023**



**Abbildung 2**

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

<sup>3</sup> Statistik Austria (Hrsg.), Energieverbrauch 2023 um 4% gesunken, <https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2024/10/20241031Energiebilanzen2023.pdf> (abgerufen am 9. September 2025)

## 3.2 Energieeffizienzindikatoren

Energieeffizienzindikatoren zeigen Zusammenhänge zwischen der Energieverbrauchsentwicklung und ihren Verbrauchstreibern auf. Zu beachten ist, dass kein direkt proportionaler Einfluss besteht, da die verschiedenen Kenngrößen unterschiedlichen Erhebungsmethoden und -genauigkeiten unterliegen und jeder Verbrauchstreiber nur bestimmte Teile des Endenergieverbrauchs beeinflusst. Die Verbrauchstreiber mit dem größten Einfluss auf den Endenergieverbrauch sind die Bevölkerungszahl, die Wirtschaftsleistung und die Witterungsbedingungen.

### 3.2.1 ENDENERGIEVERBRAUCH IN RELATION ZU WIRTSCHAFTSLEISTUNG, BEVÖLKERUNG UND KLIMA

In den Jahren 2010 bis 2023 schwankt der Endenergieverbrauch zwischen +2% und -8% im Vergleich zum Basisjahr 2010 (siehe Abbildung 3). Die Bevölkerung wächst geringfügig, aber kontinuierlich auf +9,2% im Jahr 2023 im Vergleich zu 2010. Das Bruttoinlandsprodukt steigt mit Ausnahme von 2020 und 2023 stetig an und ist im Jahr 2023 um 15,5% höher als 2010. Der starke Rückgang des BIP von 8% im Jahr 2020 wirkt sich sichtbar auf den Endenergieverbrauch aus, ebenso der leichte Rückgang des BIP im Jahr 2023. Die Heizgradtage zeigen bei einem generellen Abwärtstrend starke jährliche Schwankungen.

Energie, Wirtschaft, Bevölkerung und Klima 2010 bis 2023

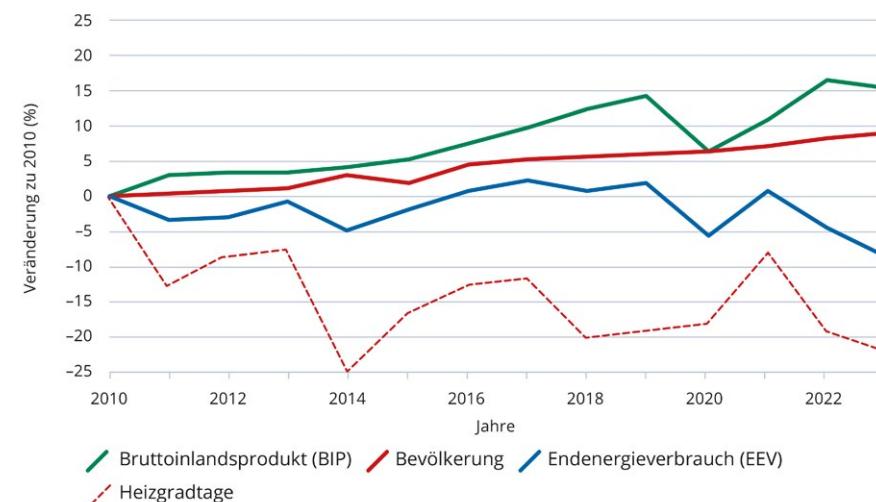


Abbildung 3

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

### 3.2.2 ENERGIEINTENSITÄT BEZOGEN AUF WIRTSCHAFTSLEISTUNG UND BEVÖLKERUNGSWACHSTUM

Die Energieintensität bezogen auf die Bevölkerungsentwicklung zeigt von 2010 bis 2019 einen leicht steigenden Trend (siehe Abbildung 4). Im Jahr 2020 fällt sie deutlich ab und bleibt auch in den folgenden Jahren unter dem Vergleichswert aus 2010. Im Jahr 2023 erreicht die Energieintensität ein Minus von 8% und damit den bisher geringsten Wert.

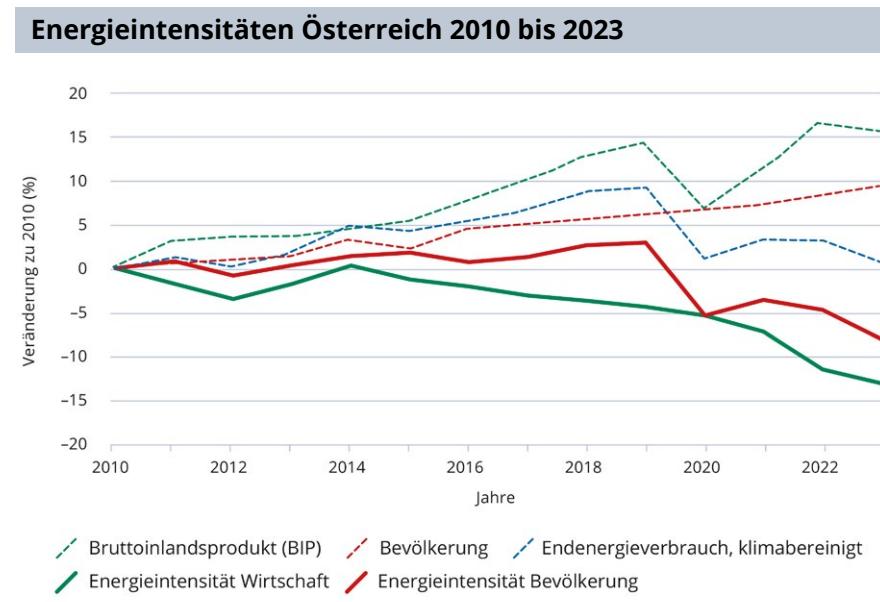


Abbildung 4

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

Bezogen auf die Wirtschaftsleistung zeigt sich seit 2014 eine kontinuierliche Verringerung der Energieintensität bis minus 5,3% im Jahr 2020. Ab 2021 sinkt diese stark und ist 2023 um 13% geringer als im Vergleichsjahr 2010.

### 3.2.3 ENERGIEINTENSITÄT PRIVATER HAUSHALTE

Seit 2010 ist eine kontinuierliche Zunahme der Nutzfläche der Hauptwohnsitze auf ein Plus von 17,2% im Jahr 2023 zu verzeichnen (siehe Abbildung 5).

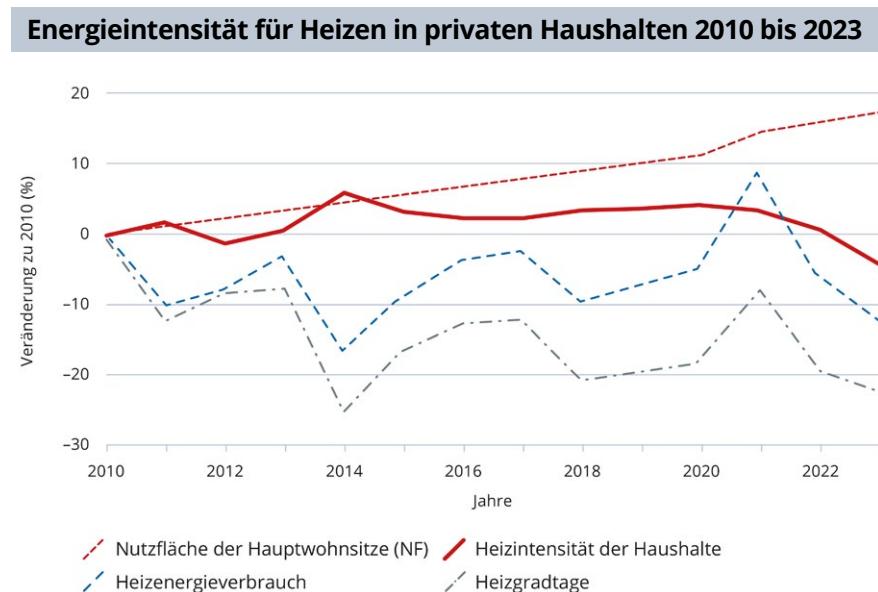


Abbildung 5

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

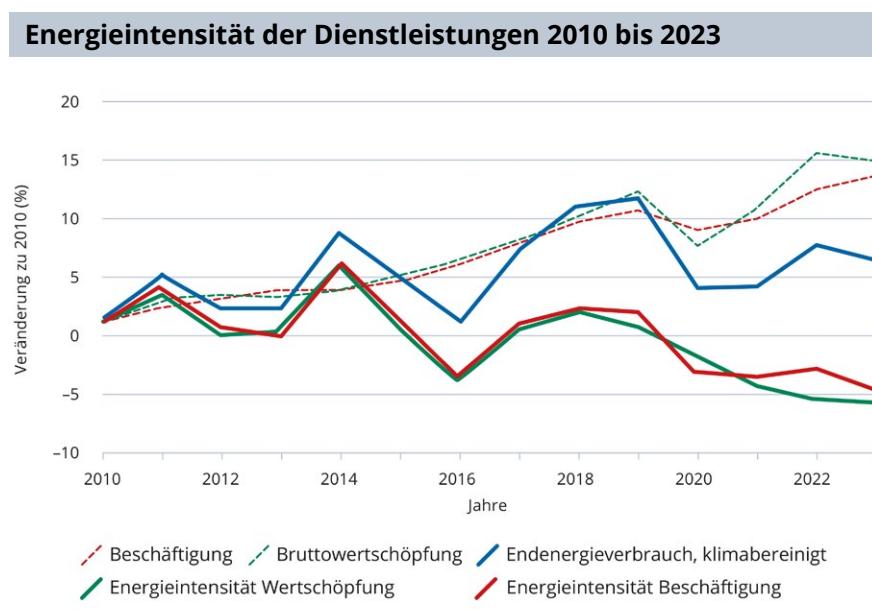
Die Energieintensität für den Heizenergieverbrauch bezogen auf die Nutzfläche der Hauptwohnsitze hat sich seit 2014 kaum verändert. Erst im Jahr 2022 ist eine deutliche Abnahme der Energieintensität zu verzeichnen. Als Auslöser dafür werden steigende Energiepreise angenommen. 2023 liegt die Energieintensität erstmals deutlich unter dem Vergleichswert aus dem Jahr 2010 (minus 4%).

### 3.2.4 ENERGIEINTENSITÄT DES DIENSTLEISTUNGSSEKTORS

Der Endenergieverbrauch im Dienstleistungssektor zeigt starke Schwankungen über die gesamte Zeitreihe von 2010 bis 2023 mit einer Spitz im Jahr 2019 (siehe Abbildung 6). Im Jahr 2023 ist der Endenergieverbrauch um 1,3% gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bruttowertschöpfung und Beschäftigung verzeichneten von 2010 bis 2019 einen kontinuierlichen Anstieg mit einem deutlichen Einbruch im Pandemiejahr 2020. 2023 sank die Bruttowertschöpfung im Vergleich zum Vorjahr um 0,9% bei weiterhin ansteigender Beschäftigung (plus 1,6%). Die Energieintensitäten der Wertschöpfung und Beschäftigung zeigen eine sinkende Tendenz und haben sich um 9,3% bzw. 7,9% im Vergleich zum Jahr 2010 reduziert.

### 3.2.5 ENERGIEINTENSITÄT DER INDUSTRIE

Abbildung 7 zeigt einen relativ unveränderten Endenergieverbrauch der Industrie seit dem Jahr 2010 mit leichten Rückgängen im Jahr 2014 sowie im Jahr 2020. Dem gegenüber steht eine Steigerung der Bruttowertschöpfung und des Produktionsindex bis zum Jahr 2022 mit Ausnahme des Pandemiejahrs 2020. 2023 sind sowohl Bruttowertschöpfung (minus

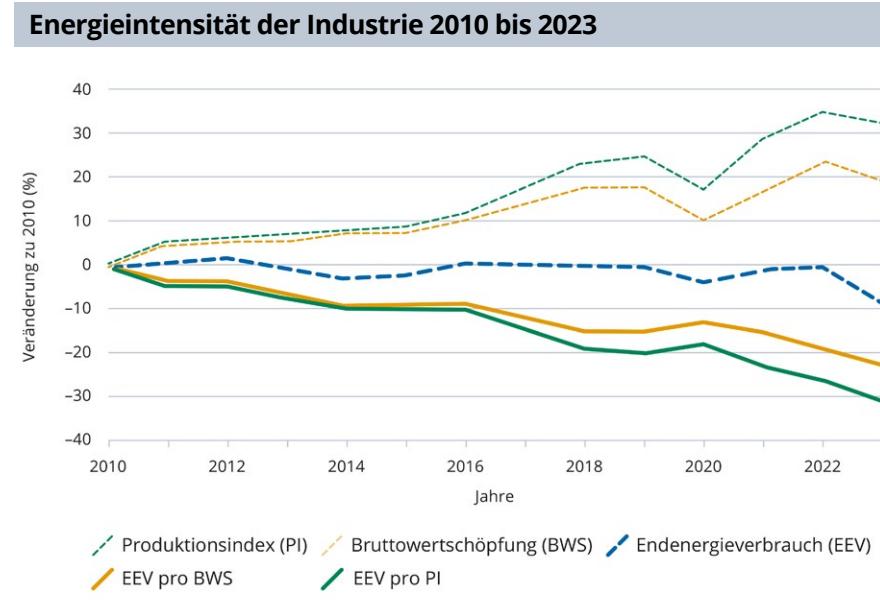


**Abbildung 6**

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

3,9%) als auch der Produktionsindex (minus 1,9%) im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Der Endenergieverbrauch ist um 4,8% zurückgegangen.

Die Energieintensität der Industrie zeigt eine starke Reduktion. Bezogen auf die Bruttowertschöpfung ist sie im Jahr 2023 um 23%,



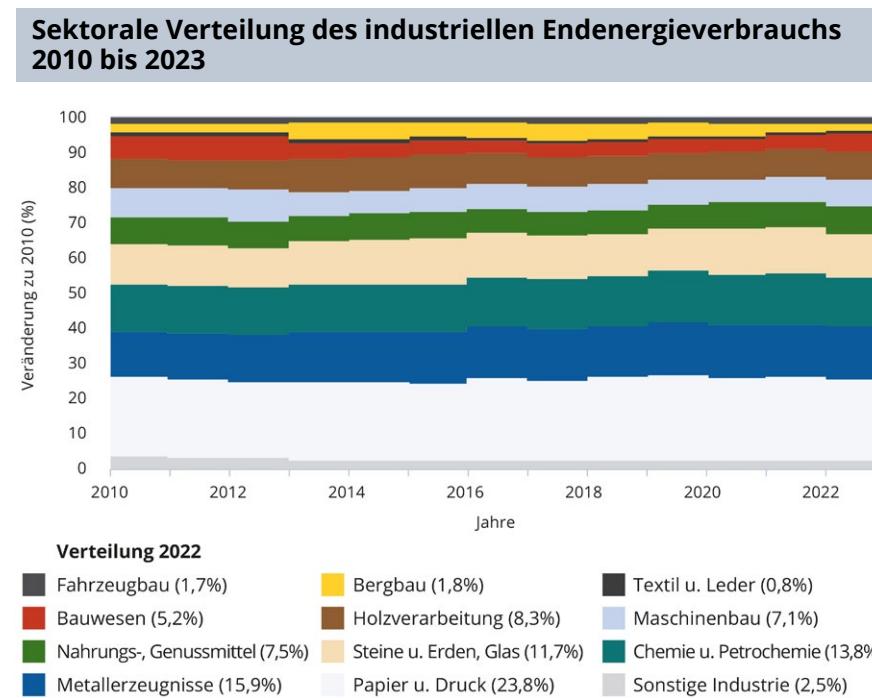
**Abbildung 7**

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

bezogen auf den Produktionsindex sogar um 30,8% niedriger als im Vergleichsjahr 2010.

Die Verteilung des Endenergieverbrauchs auf die einzelnen Sektoren der Industrie hat sich über das letzte Jahrzehnt kaum verändert

(siehe Abbildung 8). Der größte Verbraucher ist der Sektor „Papier und Druck“ mit 23,8%, gefolgt von den Sektoren „Metallerzeugnisse“ (15,9%) und „Chemie und Petrochemie“ (13,8%). Mit weniger als



**Abbildung 8**

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

einem Prozent weist der Sektor „Textil- und Leder“ den geringsten Endenergieverbrauch auf.

Der Endenergieverbrauch in der Industrie ist im Jahr 2023 im Vergleich zum Referenzjahr 2021 um 7,4% gesunken (siehe Abbildung 9).

#### Effekte auf den Endenergieverbrauch der Industrie im Jahr 2023

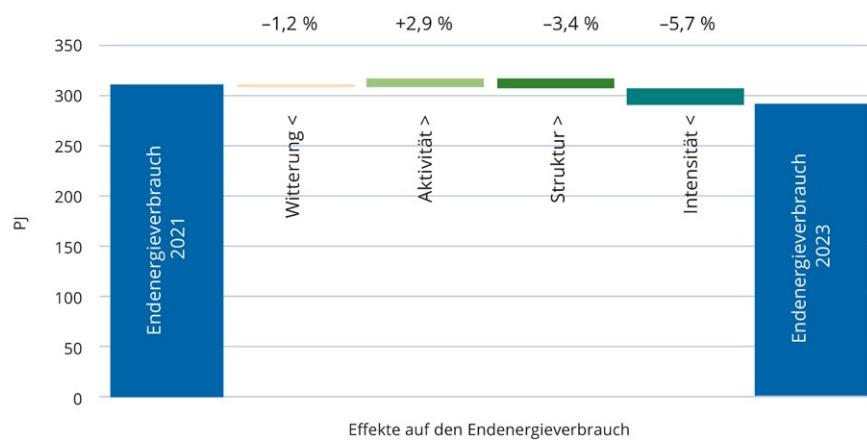


Abbildung 9

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

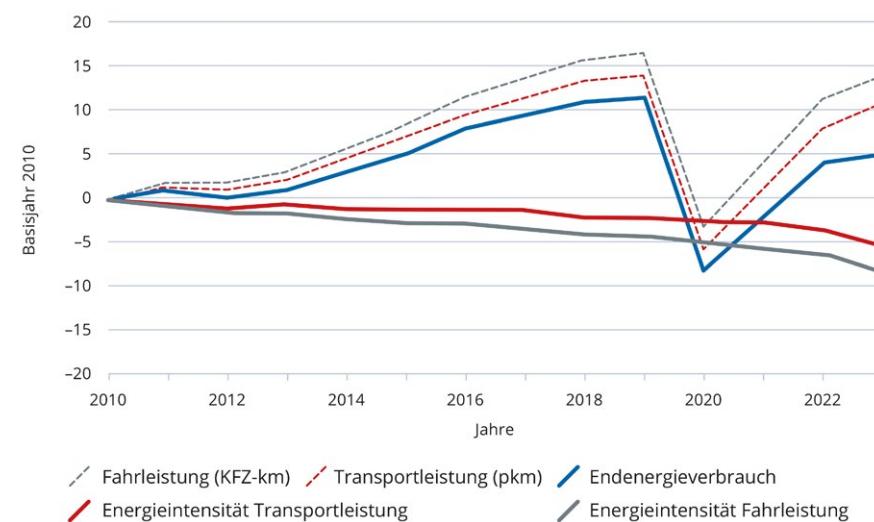
Gleichzeitig zeigt sich eine Steigerung der Aktivität um 2,9%. Aufgrund eines geringeren Anteils an energieintensiven Gütern in der Produktion (Struktur) im Vergleich zu 2021 kann von einer Abnahme des Endenergieverbrauchs um 3,4% ausgegangen werden. Milde klimatische Bedingungen führten zu einem verringerten Heizenergiebedarf um 1,2%. Unter Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren zeigt sich dennoch eine um 5,7% niedrigere Energieintensität der Industrie gegenüber 2021.

#### 3.2.6 ENERGIEINTENSITÄT DES VERKEHRS

Transport- und Fahrleistung des Pkw-Personenverkehrs zeigen in Abbildung 10 parallel zum Endenergieverbrauch einen kontinuierlichen Anstieg von 2010 bis 2019. Nach einem deutlichen Einbruch im Pandemiejahr 2020 sind sowohl die Transport- als auch die Fahrleistung wieder knapp unter das Vorkrisenniveau gestiegen, wohingegen der Endenergieverbrauch weiterhin deutlich unter dem Wert von 2019 liegt. Die Energieintensität des Personenverkehrs nimmt seit 2010 kontinuierlich ab. Die Energieintensität der Transportleistung hat sich im Jahr 2023 gegenüber dem Ausgangswert von 2010 um 5,6% verringert, die Energieintensität der Fahrleistung um 8,2%.

Im Straßengüterverkehr verzeichnen sowohl die Fahrleistung als auch die Transportleistung mit Ausnahme von 2020 einen kontinuierlichen Anstieg um 29,2% bzw. 37,4% bis zum Jahr 2021 (siehe Abbildung 11). Im Jahr 2023 zeigt sich eine geringe Abnahme des Straßengüterverkehrs um 0,6% bzw. 4% im Vergleich zum Vorjahr. Der Endenergieverbrauch schwankt bis zum Jahr 2022 nur wenig um den Ausgangswert von 2010.

**Energieintensität des Pkw-Personenverkehrs 2010 bis 2023**

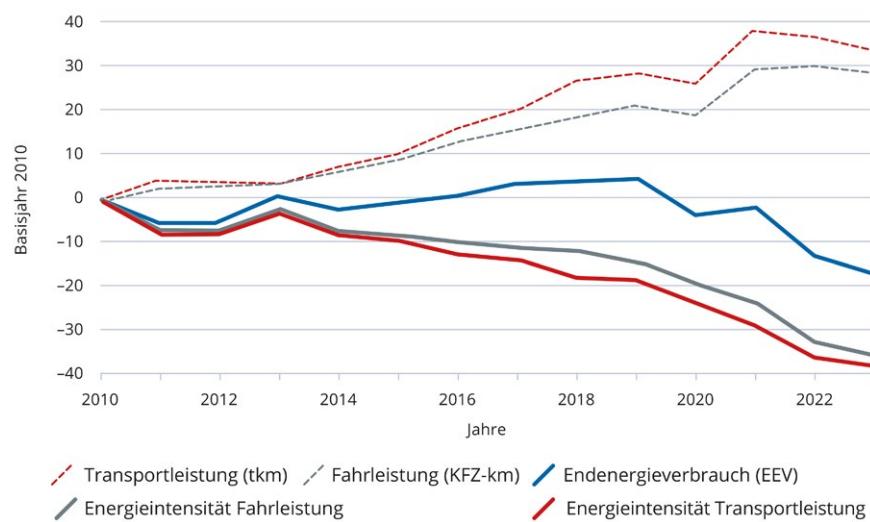


**Abbildung 10**

Quellen: E-Control, Umweltbundesamt; Stand Juni 2025

Ab 2022 zeigt sich ein deutlicher Abwärtstrend, der 2023 fortgesetzt wird (minus 17,5% im Vergleich zum Ausgangswert). Die Energieintensität des Straßengüterverkehrs ist über den beobachteten Zeitraum kontinuierlich gesunken und hat bis 2023 um 35,9% für die Fahrleistung bzw. 38,2% für die Transportleistung abgenommen.

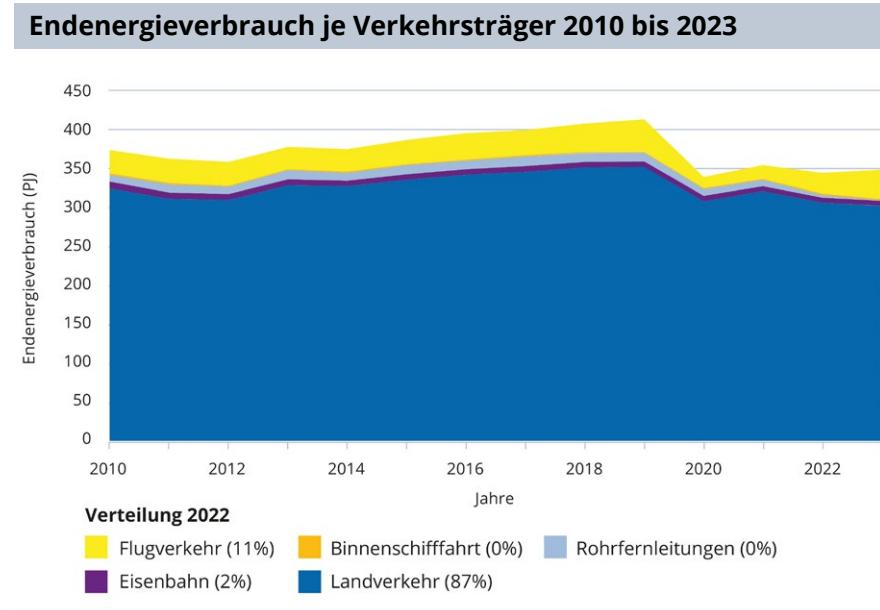
**Energieintensität des Straßengüterverkehrs 2010 bis 2023**



**Abbildung 11**

Quellen: E-Control, Umweltbundesamt; Stand Juni 2025

Hinsichtlich des Endenergieverbrauchs der verschiedenen Verkehrs träger zeigt sich in Abbildung 12 eine steigende Tendenz von 2010 bis 2019. Im Jahr 2020 kommt es zu einem sichtbaren Einbruch des Energiebedarfs, vor allem im Flug- und Landverkehr. In den folgenden Jahren steigt der Endenergiebedarf für den Flugverkehr wieder



**Abbildung 12**

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand Juni 2025

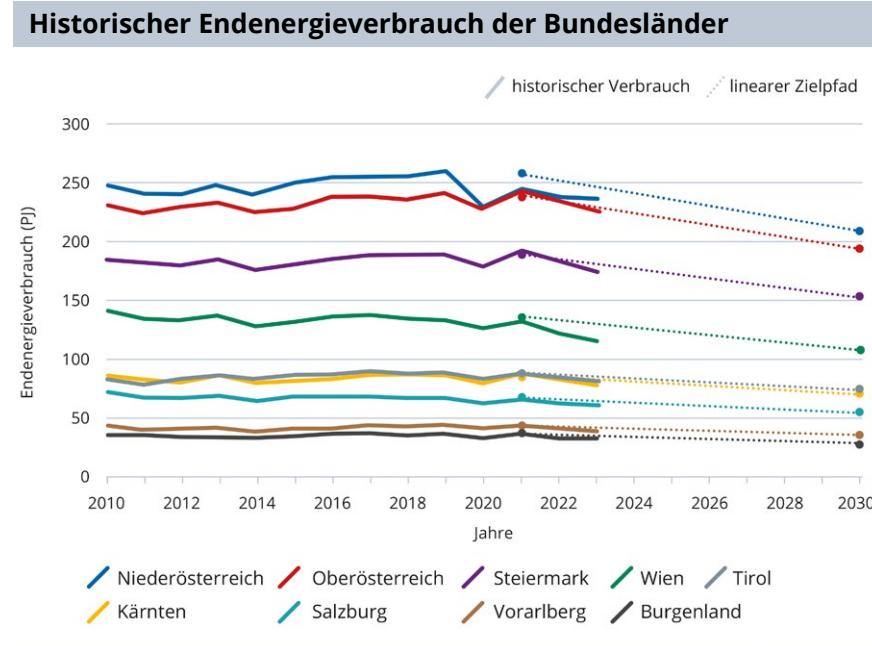
deutlich an und liegt im Jahr 2023 nur noch um 10,6% unter dem Vorkrisenniveau. Der gesamte Endenergieverbrauch liegt im Jahr 2023 bei 345,3 PJ, was einem Minus von 6,7% im Vergleich zum Ausgangsjahr 2010 entspricht. Der Landverkehr hält unter den verschiedenen Verkehrsträgern den größten Anteil am Endenergieverbrauch und weist

2023 einen Anteil von 86,8% (299,5 PJ), gefolgt vom Flugverkehr mit einem Anteil von 10,7% (37 PJ) auf.

### 3.3 Endenergieverbrauch der Bundesländer

Gemäß § 38 Abs. 6 EEffG ist der Bund betreffend die Erreichung der gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele zu 80% zur Senkung des absoluten Endenergieverbrauchs verantwortlich, zu 100% zur Erbringung der kumulierten Endenergieeinsparungen bezogen auf die 250 PJ sowie zu 80% zur Erbringung von kumulierten Endenergieeinsparungen von 400 PJ. Die Bundesländer dokumentieren ihre Beiträge von 20% zur Senkung des absoluten Endenergieverbrauchs sowie von 20% zur kumulierten Endenergieeinsparung bezogen auf die 400 PJ. Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer richtet sich nach den Richtwerten gemäß Anhang 2 zu § 70 EEffG.

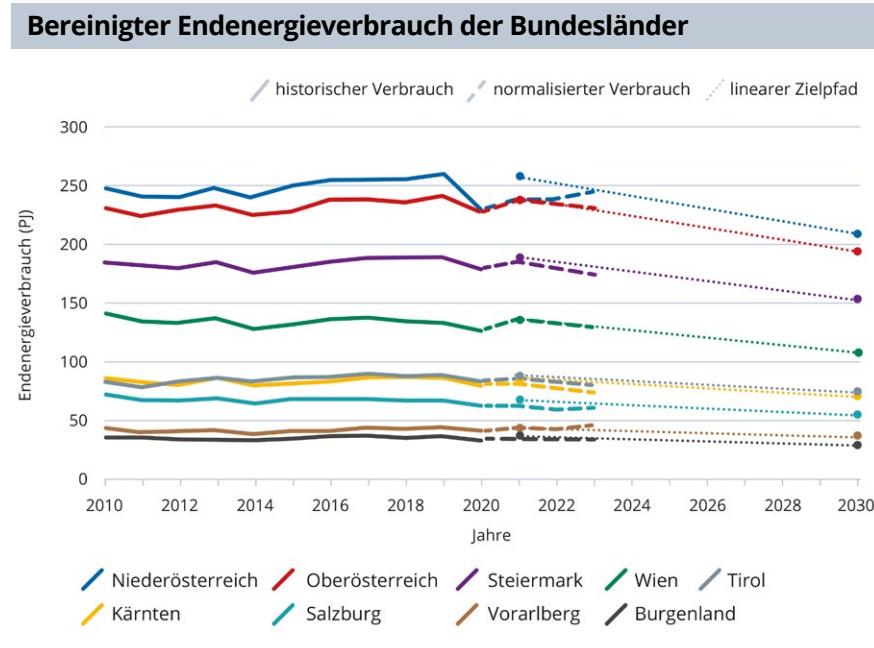
In Abbildung 13 sind die historischen Endenergieverbräuche der Bundesländer von 2010 bis 2023 sowie die zugehörigen linearen Zielpfade ab 2021 dargestellt. Nach einem deutlichen Rückgang des Verbrauchs (zwischen 5 und 13%) im Jahr 2020 ist im darauffolgenden Jahr ein Anstieg zu beobachten. Ab 2022 geht der Verbrauch wieder zurück. Die historischen Endenergieverbräuche der Bundesländer liegen unter den linearen Zielpfaden.



**Abbildung 13**

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand September 2025

In Abbildung 14 sind die Endenergieverbräuche der Bundesländer ab 2020, bereinigt um die Faktoren Bruttoregionalprodukt, Bevölkerungszahl und Heizgradtage, dargestellt („normalisierter Verbrauch“). Die bereinigten Werte liegen zum Teil unter dem tatsächlichen Endenergieverbrauch,



**Abbildung 14**

Quellen: E-Control, Statistik Austria; Stand September 2025

teilweise darüber. Die Abweichungen nach oben sind vor allem auf den Energieverbrauch für Heizen zurückzuführen. Der Energieverbrauch für Heizen ist in diesem Fall nicht in demselben Ausmaß zurückgegangen wie die Anzahl der Heizgradtage.

### 3.4 Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich wird häufig die wirtschaftsbezogene Energieintensität als Indikator für Energieeffizienz herangezogen. Zu beachten ist hierbei, dass die Energieintensität neben der Energieeffizienz auch wesentlich vom Anteil energieintensiver Wirtschaftszweige an der gesamten Wirtschaftsleistung abhängt. Ein Mitgliedstaat mit einem höheren Anteil an Dienstleistungsunternehmen weist damit im Regelfall eine geringere Energieintensität auf als ein Mitgliedstaat mit einem höheren Anteil an herstellender Industrie.

Gemäß Eurostat (Eurostat, 2024a) wies Österreich im Vergleich zu den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2023 mit 3,47 TJ/Mio. Euro die sechst niedrigste Energieintensität auf (siehe Abbildung 15). An erster Stelle rangierte Irland mit 1,39 TJ/Mio. Euro, gefolgt von Dänemark und Luxemburg. Die durchschnittliche Energieintensität innerhalb der EU betrug 4,01 TJ/Mio. Euro.

Die Energieimportabhängigkeit eines Landes zeigt den Anteil des gesamten Energiebedarfs, der durch Einfuhren aus anderen Ländern gedeckt wird. Der Prozentsatz gibt den Anteil der Energie an, die eine Volkswirtschaft importieren muss.

EU-weit hat sich die Importabhängigkeit von 63% im Jahr 2022 auf 58% im Jahr 2023 reduziert. Österreich ist trotz einer niedrigen Energieintensität in hohem Maß (61%) von Energieimporten abhängig. Allerdings konnte

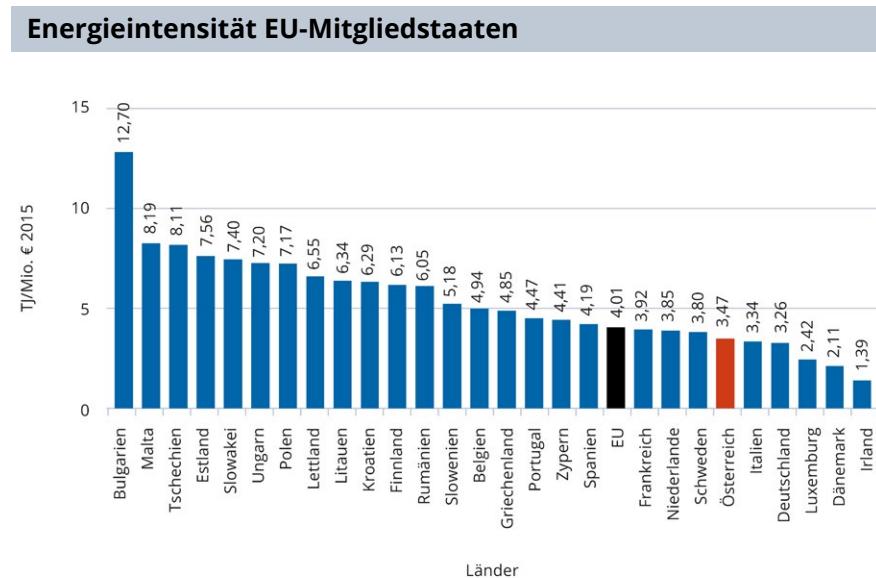
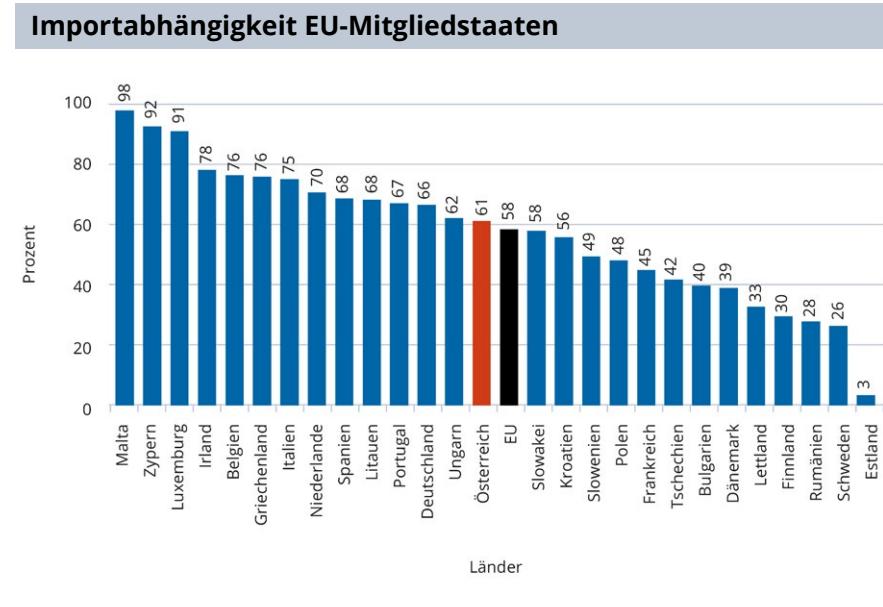


Abbildung 15

Quellen: E-Control, Eurostat; Stand September 2025

die Abhängigkeit von Energieimporten im Vergleich zum Vorjahr um 13% gesenkt werden (siehe Abbildung 16). Im europäischen Vergleich (Eurostat, 2024b) liegt Österreich damit im Mittelfeld auf Platz 14. Die



**Abbildung 16**

Quellen: E-Control, Eurostat; Stand September 2025

weitaus niedrigste Importabhängigkeit unter den EU-Mitgliedstaaten weist Estland mit 3% auf.

Die hohe Importabhängigkeit Österreichs verdeutlicht die Bedeutung für fortgesetzte Bemühungen zur Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs.

“ AUSWIRKUNGEN  
DES EIFFG AUF  
VERPFLICHTETE  
UNTERNEHMEN  
UND PERSONEN ”

# 4 AUSWIRKUNGEN DES EEFFG AUF VERPFLICHTETE UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Im EEffG sind Verpflichtungen für natürliche und juristische Personen vorgesehen. Die elektronische Meldeplattform ist die gemäß § 59 EEffG vorgesehene Kommunikationsschnittstelle zur E-Control, über welche die Meldungen durchgeführt werden. Nach der ersten Teilveröffentlichung im Juni 2024 wurde die elektronische Meldeplattform im Mai 2025 vollumfänglich veröffentlicht.

## 4.1 Energielieferantinnen und Energielieferanten

Gemäß § 60 Abs. 2 EEffG haben Energielieferantinnen und Energielieferanten, die mehr als 25 GWh an Endenergie an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich im Bemessungsjahr abgesetzt haben, der E-Control die abgesetzte Menge zu melden.

Zudem sind gemäß § 39 Abs. 1 EEffG Energielieferantinnen und Energielieferanten, die auf Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses mehr als 25 GWh elektrische Energie, Erdgas, Wärme oder Kälte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich in einem Jahr abgesetzt haben, dazu verpflichtet, kostenlose telefonische Beratungen für Haushalte anzubieten. Beträgt der Energieabsatz mehr als 35 GWh, sind zusätzlich Beratungsstellen einzurichten (gemäß § 39 Abs. 2 EEffG). Beratungsstellen haben individuelle Beratungsleistungen durch eine geeignete Ansprechperson und zumindest eine geeignete Stellvertretung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten für begünstigte Haushalte zu erbringen.

Energielieferantinnen und Energielieferanten, die ausschließlich Kraftstoffe zum Antrieb von Kraftfahrzeugen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich absetzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass relevante Informationen zur Energieeffizienz auf Ebene einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer sonstigen Vertretung veröffentlicht werden.

### 4.1.1 ENERGIEABSATZMELDUNGEN

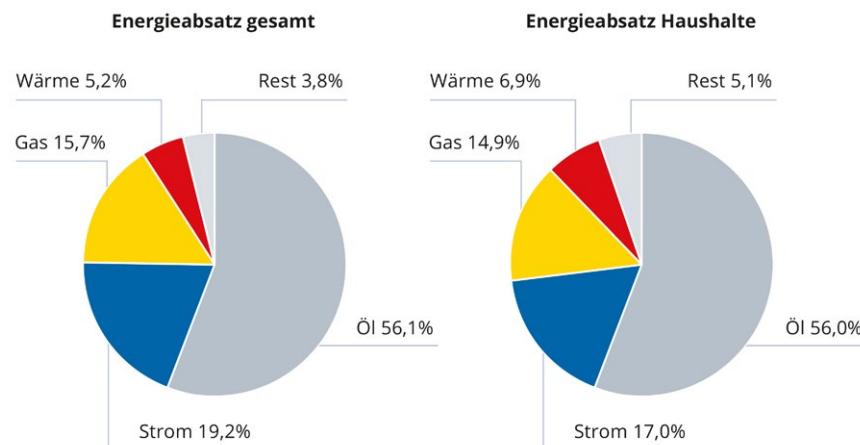
Energielieferantinnen und Energielieferanten, die in einem Jahr mehr als 25 GWh an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich abgesetzt haben, haben gemäß § 60 Abs. 2 EEffG der E-Control die abgesetzte Menge bis zum 30. Juni des Folgejahres zu melden. Die an Haushalte abgesetzte Menge an Endenergie ist gesondert anzugeben, soweit diese Daten technisch oder wirtschaftlich machbar erhoben werden können. Eigentumsrechtlich verbundene Unternehmen können gemeinsame Meldungen durchführen.

Für das Bemessungsjahr 2023 wurden 78 Nachmeldungen und Korrekturen eingereicht. Die Anzahl der meldenden Energielieferantinnen und Energielieferanten stieg von 411 auf 480. Der gemeldete Energieabsatz beträgt insgesamt 1.013,8 PJ. Dieser Energieabsatz entspricht 98% vom Endenergieverbrauch Österreichs gemäß Energiebilanz (1.034 PJ).

Für das Bemessungsjahr 2024 wurden 257 Energieabsatzmeldungen für 471 Energielieferantinnen und Energielieferanten mit einem Energieabsatz von insgesamt 1.033,4 PJ an die E-Control gemeldet. Dieser Wert liegt etwas über dem gesamten Endenergieverbrauch Österreichs

gemäß vorläufiger Energiebilanz (1.026,3 PJ). Beim Verkauf von Energie ist die Nachfolgenutzung nicht immer bekannt (z.B. Weiterverkauf), weshalb der Energieabsatz an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in manchen Fällen vom Gesamtverkauf abweicht.

**Energieträgerverteilung der Energieabsätze gesamt und für Haushalte 2024**



**Abbildung 17**

Quelle: E-Control; Stand Juni 2025

<sup>4</sup> Eigentumsrechtlich verbundene Unternehmen können gemeinsame Meldungen durchführen.

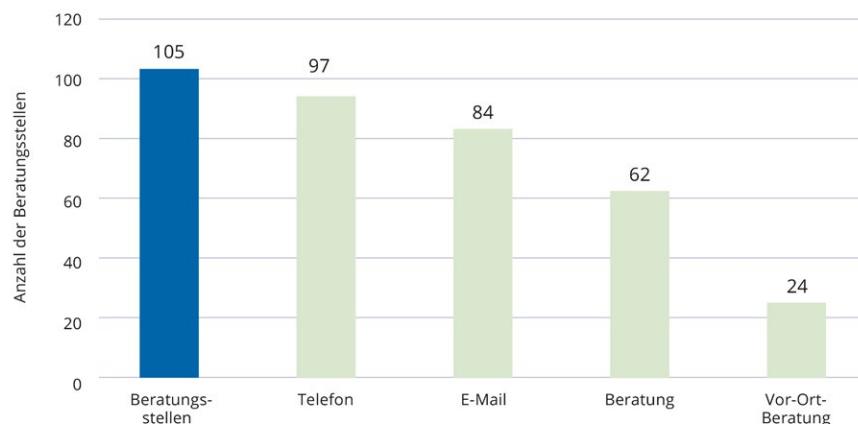
Etwa ein Viertel (282,5 PJ bzw. 27,3%) der gemeldeten Energieabsätze erfolgte an Haushalte. Ähnlich wie beim gesamten Energieabsatz ist die Endnutzung der verkauften Energie zum Teil nicht bekannt (etwa im Fall von Tankstellen).

Abbildung 17 zeigt die Verteilung der abgesetzten Energie aufgeschlüsselt nach Energieträgern. Die an Haushalte abgegebene Energie unterscheidet sich in der Verteilung nur geringfügig von jener der Gesamtabsätze. Mehr als die Hälfte der abgesetzten Energiemengen (56%) betreffen erdölbasierte Treib- und Brennstoffe. Strom und Gas nehmen den zweit- und drittgrößten Anteil ein. Unter „Rest“ sind Biomasse, Biogene, Sonstige und Kohle zusammengefasst.

#### 4.1.2 BERATUNGSSTELLEN

Energielieferanten und Energielieferantinnen, die mehr als 25 GWh Energie an Endverbraucher und Endverbraucherinnen in Österreich absetzen und Haushalte beliefern, haben gemäß § 39 Abs. 1 EEffG eine kostenlose telefonische Beratung zu Energieeffizienzinformationen anzubieten. Bei mehr als 35 GWh Energieabsatz pro Jahr sind gemäß § 39 Abs. 2 EEffG zusätzlich Beratungsstellen einzurichten. Abbildung 18 zeigt die Verteilung auf telefonische Beratung, Beratungen via E-Mail, persönliche Beratung in den Beratungsstellen und Beratungen vor Ort in den Haushalten.

Mit Stichtag 15.9.2025 haben 182 Unternehmen 105 Beratungsstellen für Haushalte gemeldet.<sup>4</sup> Die Beratungsstellen sind unter dem folgen-

**Anzahl der Beratungsstellen nach Beratungsangebot****Abbildung 18**

Quelle: E-Control; Stand Juni 2025

den Weblink auf der Website der E-Control abrufbar: <https://www.energieeffizienzmonitoring.at/veroeffentlichungen/beratungsstellen/>

## 4.2 Große Unternehmen

Gemäß § 42 EEffG sind große Unternehmen zur Erstellung eines Energieaudits oder zur Einrichtung eines anerkannten Managementsystems verpflichtet. Unternehmen sind gemäß § 41 EEffG groß, wenn sie für sich oder konzernweise zusammengerechnet die Schwellenwerte zur Beschäftigung (mehr als 249 Mitarbeitende) oder zur Wirtschaftsleistung (Umsätze > 50 Mio. Euro und Bilanzsumme > 43 Mio. Euro) im Vorjahr überschritten haben. Die Verpflichtung für juristische Personen des öffentlichen Rechts begann gemäß § 74 Abs. 3 EEffG mit 2025.

Wurden die Schwellenwerte zum großen Unternehmen im Kalendervorjahr überschritten, ist dies gemäß § 65 Abs. 1 EEffG der E-Control bis 30. November des laufenden Kalenderjahres bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe der Schwellenwertüberschreitung ist bis zum 30. November des folgenden Kalenderjahres ein standardisierter Kurzbericht an die E-Control zu melden. Die Meldung hat über die elektronische Meldeplattform gemäß § 59 EEffG zu erfolgen. Die Anforderungen an den standardisierten Kurzbericht sind in § 43 EEffG sowie in der Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung (EEff-SKV), BGBl. II Nr. 242/2023, festgelegt. Bis zum Ende des Kalenderjahres 2023 durchgeführte Energieaudits durften nach den Vorgaben des EEffG idF BGBl. I Nr. 68/2020 bis zum 30. November 2024 gemeldet werden.

Insgesamt gaben 1.231 Unternehmen mit 4.333 verbundenen Unternehmen die (konzernweise) Überschreitung der Schwellenwerte zum

großen Unternehmen bekannt und waren daher verpflichtet, im Jahr 2024 einen standardisierten Kurzbericht bzw. ein Energieaudit nach den Vorgaben des EEffG idF BGBI. I Nr. 68/2020 abzugeben. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an standardisierte Kurzberichte und Energieaudits nach den Vorgaben des EEffG idF BGBI. I Nr. 68/2020 werden die jeweiligen Ergebnisse nachfolgend getrennt dargestellt.

Mit einem Netto-Jahresenergieverbrauch von 522 PJ decken die eingereichten standardisierten Kurzberichte gemeinsam mit den eingereichten Energieaudits nach den Vorgaben gemäß EEffG idF BGBI. I Nr. 68/2020 60% des Energieverbrauchs der Wirtschaft<sup>5</sup> in Österreich 2023 ab.

#### Standardisierte Kurzberichte

Ein standardisierter Kurzbericht kann gemäß § 42 Abs. 5 EEffG auf Basis eines Energieaudits oder eines anerkannten Managementsystems oder einer Kombination aus beiden erfolgen.

Für die Meldeverpflichtung bis 30. November 2024 sind inklusive Nachmeldungen bis September 2025 1.190 standardisierte Kurzberichte an die E-Control gemeldet worden. Ein standardisierter Kurzbericht kann ein oder mehrere Unternehmen innerhalb eines Konzerns umfassen. Insgesamt sind 4.571 Unternehmen umfasst.

Einem standardisierten Kurzbericht liegen Daten eines ganzen Jahres innerhalb der letzten vier Jahre zugrunde. Insgesamt weisen 944 stan-

dardisierte Kurzberichte einen Nettoenergieverbrauch größer als 10 TJ/a auf. Davon ist in 360 standardisierten Kurzberichten ein Energieverbrauch größer als 85 TJ/a angegeben.

Das am häufigsten eingesetzte Analyseinstrument ist das Energieaudit (68%), wie Abbildung 19 zeigt. Zu 16% wurde ein Energiemanagement-

#### Angewandtes Analyseinstrument zur Untersuchung der Energieverbräuche

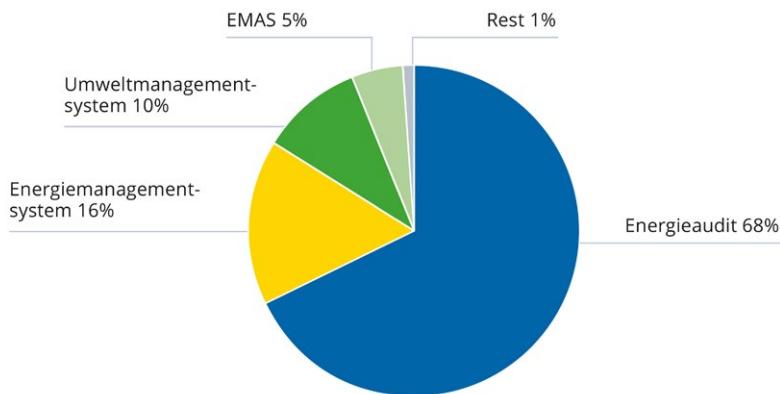


Abbildung 19

Quelle: E-Control; Stand Juni 2025

<sup>5</sup> Bruttoinlandsverbrauch gemäß Energiebilanz abzüglich nichtenergetischer Verbrauch und Energieverbrauch für Haushalte (inkl. Verkehr und private Haushalte)

system durchgeführt sowie zu 15% ein Umweltmanagementsystem (davon etwa ein Drittel gemäß EMAS-Verordnung [EG] Nr. 1221/2009, ABl. Nr. L 324 vom 22.12.2009 S. 1). Etwa 1% (Rest) hat zum Zeitpunkt der Auswertung keine gültigen Angaben gemacht.

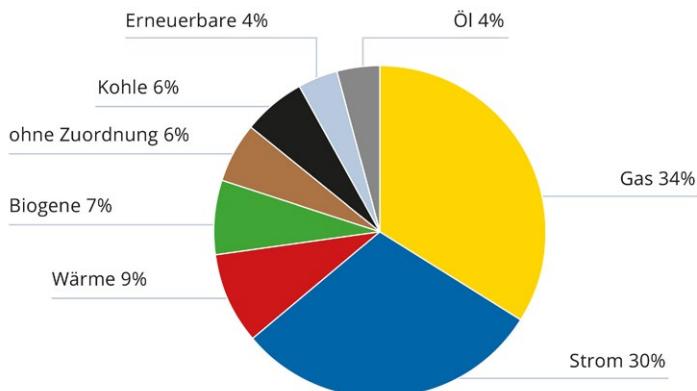
Der Bruttojahresenergieverbrauch eines Unternehmens setzt sich aus jener Energiemenge, die innerhalb eines Jahres von Dritten bezogen, aus Abfällen gewonnen oder der Umwelt entnommen wird, zusammen. Insgesamt liegt der Bruttojahresenergieverbrauch der verpflichteten Unternehmen bei 993,3 PJ.

Abbildung 20 zeigt einen hohen Anteil an fossilen Energieträgern (44%), allen voran Gas mit 34%. Der Anteil an elektrischer Energie liegt bei 30%, weitere 11% setzen sich aus erneuerbaren Energien (Biogene und sonstige Erneuerbare) zusammen.

Insgesamt wurde etwa die Hälfte des Bruttoenergieverbrauchs (51% bzw. 510,6 PJ) an Dritte abgegeben, 49% (482,7 PJ) wurden von den Unternehmen selbst verbraucht (Nettoenergieverbrauch). Der Hauptanteil des Nettojahresenergieverbrauchs der Unternehmen setzt sich aus fossilen Energieträgern (31%), Wärme (30%) und Strom (23%) zusammen, wie Abbildung 21 zeigt.

Verteilt auf die Energieverbrauchsbereiche zeigt sich, dass die Energie zum Großteil für Produktionsprozesse (79%) eingesetzt wurde (siehe

**Jahresbruttoenergieverbrauch großer Unternehmen je Energieträger**

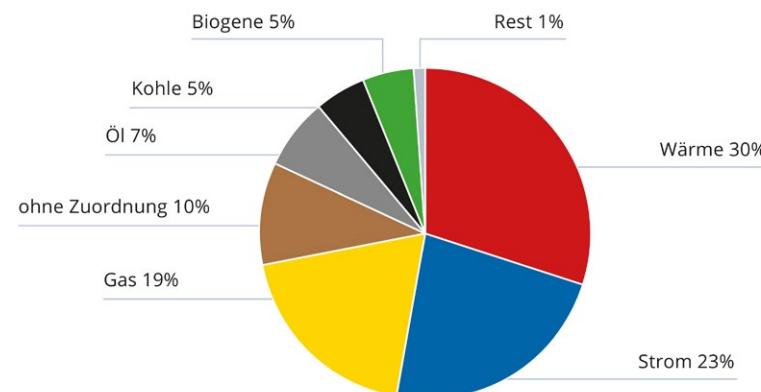


**Abbildung 20**

Quelle: E-Control; Stand Juni 2025

Abbildung 22). Jeweils ein Zehntel der verbrauchten Energie entfällt auf den Energieverbrauchsbereich Transport (12%) sowie auf den Bereich Gebäude (9%).

**Nettoenergieverbrauch großer Unternehmen je Energieträger**



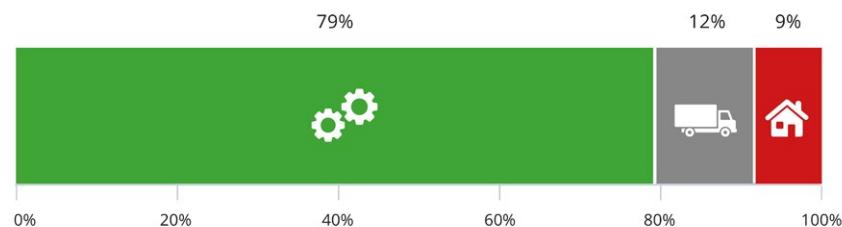
**Abbildung 21**

Quelle: E-Control; Stand Juni 2025

Es wurden 36,6 PJ/a nutzbares Abwärmepotenzial gemeldet. Der Hauptanteil (96%) entfällt auf ein nutzbares Temperaturniveau zwischen 0 und 200 Grad Celsius.

Insgesamt wurden 3.613 Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs, zur Verbesserung der Energieeffizienz oder Forcierung des

**Jährlicher Nettoenergieverbrauch großer Unternehmen pro Energieverbrauchsbereich**



**Abbildung 22**

Quelle: E-Control; Stand Juni 2025

Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern gemeldet, welche von den Unternehmen innerhalb der letzten vier Jahre umgesetzt worden sind. Diese Maßnahmen ergeben eine Gesamteinsparung von 10,6 PJ pro Jahr, das entspricht 2,2% des Nettojahresenergieverbrauchs der Unternehmen.

Zusätzlich wurden 6.243 mögliche Verbesserungsmaßnahmen mit einem geschätzten Einsparpotenzial von 13,4 PJ pro Jahr identifiziert. Am häufigsten wurden Maßnahmen im Energieverbrauchsbereich „Gebäude“ gemeldet (54%), gefolgt von Maßnahmen im Energieverbrauchsbereich „Prozesse“ (30%). 110 Unternehmen gaben zum Zeitpunkt der Auswertung keine Maßnahmen an.

Die umgesetzten sowie potenziellen Energieeinsparungen nach Energieverbrauchsbereich sind in Abbildung 23 dargestellt. Die größten Einsparungen liegen im Bereich „Produktionsprozesse“ mit 8,7 PJ/a (82%) an umgesetzten, beziehungsweise weiteren 9,6 PJ/a (72%) an möglichen Einsparungen. Das größte Einsparpotenzial (5,8 PJ/a) wird bei thermischen Prozessen gesehen.

Ein deutlich geringeres Einsparpotenzial wird im Energieverbrauchsbereich „Gebäude“ gemeldet, mit umgesetzten Einsparungen von 1,5 PJ/a sowie identifizierten Einsparungen von 2,2 PJ/a. Bei den identifizierten Gebäudemäßignahmen entfällt der Hauptanteil (1,0 PJ/a) auf Maßnahmen zur Raumkonditionierung (davon 84% Raumwärme und 16% Raumkühlung).

Im Bereich „Transport“ haben die Unternehmen in der Vergangenheit Energieeffizienzmaßnahmen in der Höhe von 0,4 PJ/a umgesetzt. Weitere 1,6 PJ/a wurden identifiziert. Die größten Energieeinsparungen werden bei Maßnahmen zur E-Mobilität gesehen (1,1 PJ/a).

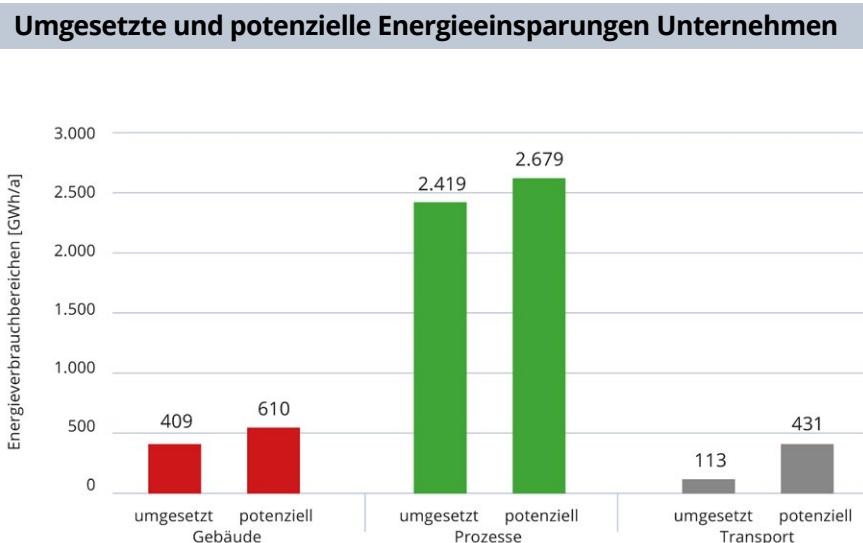
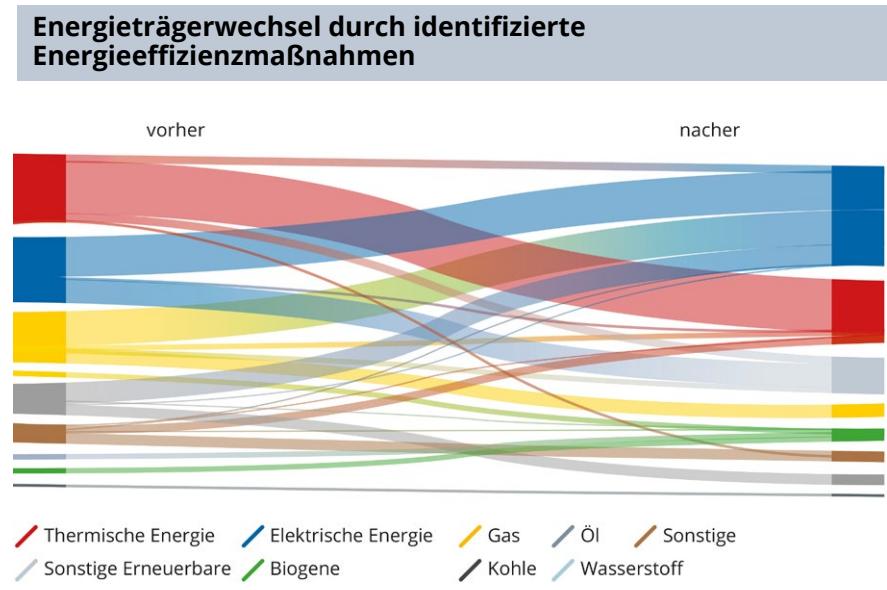


Abbildung 23

Quelle: E-Control; Stand September 2025

Hinsichtlich der Energieträgerverteilung bei den identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen zeigt Abbildung 24 eine deutliche Verschiebung hin zu elektrischer Energie (plus 1,83 TJ/a) und sonstigen Erneuerbaren (plus 1,58 TJ/a). Der Einsatz an fossilen Energieträgern nimmt hingegen



*Abbildung 24*

deutlich ab. Für Gas wird ein Minus von 3,43 TJ/a, für erdölbasierte Produkte wird ein Minus von 1,03 TJ/a geschätzt.

Etwa ein Fünftel (229) der standardisierten Kurzberichte weist offensichtliche Mängel auf und ist von den betroffenen Unternehmen zu

korrigieren. Ergebnisse zur Überprüfung einer Stichprobe gemäß § 65 Abs. 3 EEffG liegen zu Redaktionsschluss noch nicht vor und werden in den nächsten Bericht aufgenommen.

### **3.2.1 ENERGIEAUDITS NACH DEN VORGABEN DES EEEFG IDF BGBL. I NR. 68/2020**

Für das Meldejahr 2024 wurden 148 Energieaudits nach den Vorgaben des EEffG idF BGBl. I Nr. 68/2020 mit einem Gesamtenergieverbrauch von 40 PJ und einem Einsparpotenzial von 2,4 PJ (6,1% des Energieverbrauchs) an die E-Control gemeldet.

## 4.3 Rechenzentren

Mit der Novelle BGBI. I Nr. 29/2024 wurde im April 2024 mit § 72a EEEffG in Verbindung mit § 60 Abs. 5 und 6 EEEffG die Verpflichtung für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie für Betreiberinnen und Betreiber von Rechenzentren zur Meldung von Mindestangaben an die E-Control sowie zur Veröffentlichung dieser Mindestangaben auf deren jeweiliger Unternehmenswebsite aufgenommen. Eine Verpflichtung zur Meldung besteht für Rechenzentren ab einer installierten elektrischen Nennleistung für Informationstechnologie von mindestens 500 kW. Die Meldepflicht umfasst allgemeine Angaben zum Rechenzentrum sowie zur Energieeffizienz. Zusätzlich sind Daten an die Europäische Datenbank für Rechenzentren zu melden.

Für das Kalenderjahr 2024 wurden bis September 2025 insgesamt 18 Rechenzentren von 13 Betreiberinnen und Betreibern an die E-Control gemeldet. Fehlende Angaben werden nachgefordert und werden in den Folgeberichten aufgenommen.

Am häufigsten wurden kleine Rechenzentren mit einer installierten elektrischen Nennleistung für Informationstechnologie von 500 bis 999 kW, gefolgt von großen Rechenzentren mit einer Leistung zwischen 2 und 9,9 MW (siehe Tabelle 1), gemeldet. Es wurde weder ein sehr kleines<sup>6</sup> noch ein sehr großes Rechenzentrum gemeldet. Zwei Rechenzentren haben keine Angaben zur installierten elektrischen Nennleistung gemacht. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 ist die Darstellung aggregierter Daten nach Art des Rechenzentrums und nach Größenkategorie nur vorgesehen, wenn die jeweilige Kategorie Daten von mindestens drei Rechenzentren enthält.

Der gesamte Leistungsbedarf für die installierte Informationstechnologie im Jahr 2024 betrug 28,82 MW. Der Gesamtenergiebedarf aller meldenden Rechenzentren lag bei 155,53 GWh. Insgesamt wurden 44,28 m<sup>3</sup> Wasser zur Kühlung der IT-Geräte eingesetzt, was einer durchschnittlichen Wassernutzungseffizienz (Water Usage Effectiveness, WUE) von 0,41 m<sup>3</sup>/MWh entspricht.

Die Kennzahl zur eingesetzten Energie<sup>7</sup> (Power Usage Effectiveness, PUE) lag bei 1,44. PUE ist definiert als Verhältnis des Gesamtenergieverbrauchs zum Energieverbrauch der IT-Geräte.

Rechenzentren nach Größenkategorie						
	Sehr kleines Rechenzentrum (100 kW-499 kW)	Kleines Rechenzentrum (500 kW-999 kW)	Mittleres Rechenzentrum (1 MW-1,9 MW)	Großes Rechenzentrum (2 MW-9,9 MW)	Sehr großes Rechenzentrum (ab 10 MW)	Gesamt
Anzahl	-	8	2	6	-	16
PUE	-	1,45	:	1,44	-	1,44
WUE	-	1,18	:	0,04	-	0,41
ERF	:	0,01	:	-	-	0,06
REF	:	0,56	:	1	-	0,88

**Tabelle 1**

Quelle: E-Control; Stand Juli 2025

Der Anteil der wiederverwendeten Energie (Energy Reuse Factor, ERF) liegt im Durchschnitt bei 6%.

Zu 88% wird Strom aus erneuerbarer Energie (Renewable Energy Factor, REF) für die IT-Infrastruktur eingesetzt, wobei der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bei großen Rechenzentren bei 100% liegt.

Unterschieden nach Art des Rechenzentrums sind 12 Rechenzentren als Co-Location-Rechenzentrum einzustufen und zwei Rechenzentren als Unternehmensrechenzentrum. Für vier Rechenzentren liegen zu Redaktionsschluss keine Angaben vor (siehe Tabelle 2).

<sup>6</sup> „Sehr kleine Rechenzentren“ sind nicht zur Meldung verpflichtet, können aber freiwillig in die Datenbank melden.

<sup>7</sup> Werte bis 1,2 gelten als ausgezeichnet, Werte zwischen 1,2 und 1,5 als gut. Quelle: European Commission: Directorate-General for Energy, AIT, Borderstep and EY, Assessment of the energy performance and sustainability of data centres in EU – First technical report, Publications Office of the European Union, 2025, <https://data.europa.eu/doi/10.2833/3168794>

Rechenzentren nach Art des Rechenzentrums				
	Unternehmens-Rechenzentrum	Co-Location-Rechenzentrum	Co-Hosting-Rechenzentrum	Keine Angabe
Anzahl	2	12	-	4
PUE	:	1,44	-	-
WUE	:	0,19	-	-
ERF	:	0	-	-
REF	:	0,78	-	-

**Tabelle 2**

Quelle: E-Control; Stand Juli 2025

#### 4.4 Qualitätsstandards für Energiedienstleistende

Personen, die Energieaudits und Energieberatungen nach dem EEffG durchführen möchten, haben ihre fachliche Qualifikation gemäß § 44 EEffG nachzuweisen und sind nach erfolgter Mitteilung gemäß § 45 Abs. 1 EEffG von der E-Control in einer elektronischen Liste zu führen. Auf der Website der E-Control ist eine Liste mit Energieauditorinnen und Energieauditoren (E-Control, 2024a) sowie eine Liste mit Energieberaterinnen und Energieberatern (E-Control, 2024b) veröffentlicht. Die Listen werden laufend aktualisiert.

Die gesetzlichen Voraussetzungen an die fachliche Qualifizierung und Requalifizierung von Energiedienstleistenden sind in der Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung (EEffG-QBV), BGBl. II Nr. 264/2023, näher konkretisiert.

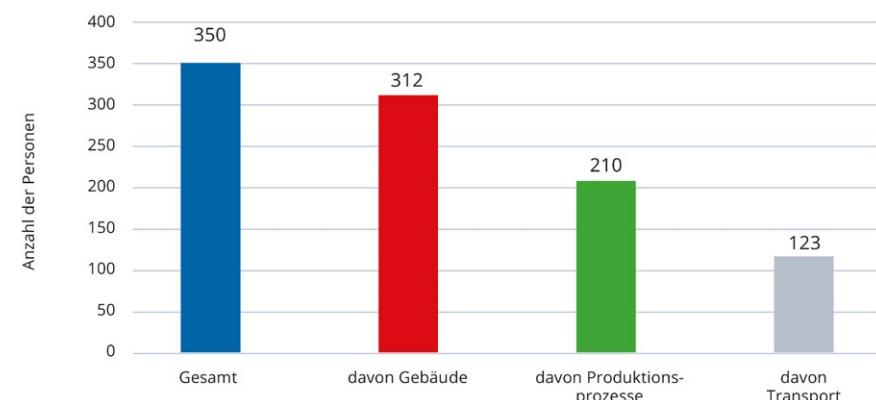
Voraussetzung für die Eintragung in die elektronische Liste der E-Control ist eine aufrechte Berufsberechtigung, zumindest ein bzw. drei Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre sowie der Nachweis, bereits an Projekten zur Energieeffizienz mitgewirkt zu haben. Theoretische Fachkenntnisse sind über Ausbildungsnachweise zu belegen.

Der Eintrag in der elektronischen Liste für Energiedienstleistende ist für fünf Jahre aufrecht. Für einen Weiterverbleib in der Liste ist eine Requalifizierung erforderlich.

Mit 30. Juni 2025 sind 479 Personen in der elektronischen Liste der E-Control eingetragen. Davon sind 350 Personen als Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie 392 Personen als Energieberaterinnen und Energieberater gelistet. Eine Person kann sowohl als Energieauditorin bzw. Energieauditor als auch als Energieberaterin bzw. Energieberater eingetragen sein. Im Vergleich zum letzten Bericht bedeutet das eine Abnahme von 296 (54%) Einträgen in der Liste der Energieauditorinnen bzw. Energieauditoren sowie ein Plus von 36 Einträgen (10%) in der Liste der Energieberaterinnen bzw. Energieberater.

Gemäß den Übergangsbestimmungen in § 76 EEEFG hatten Energiedienstleistende mit der Zulassung in den Kalenderjahren 2015 und 2016 bis 31. Dezember 2024 die erforderlichen Nachweise einer fachlichen Requalifizierung zu erbringen. Betroffen waren 501 Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie 121 Energieberaterinnen und Energieberater.

**Anzahl der Qualifizierungen für Energieaudits insgesamt und je Energieverbrauchsbereich**

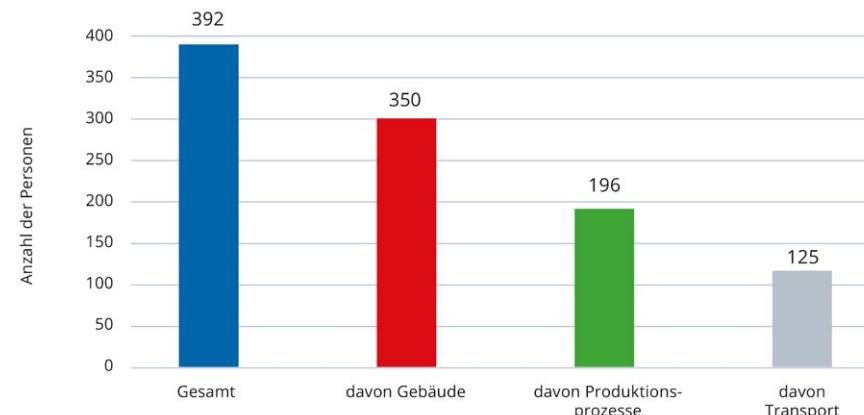


**Abbildung 25**

Quelle: E-Control; Stand Juni 2025

194 Energiedienstleistende haben einen Antrag auf Requalifizierung eingereicht. Davon konnten 108 in allen angestrebten Energieverbrauchsbereichen requalifiziert werden. 27 Personen konnten teilweise requalifiziert werden, d.h. nicht in allen gewünschten Energieverbrauchsbereichen. In 59 Fällen erfolgte mangels erforderlicher Nachweise keine Requalifizierung.

**Anzahl der Qualifizierungen für Energieberatungen insgesamt und je Energieverbrauchsbereich**



**Abbildung 26**

Quelle: E-Control; Stand Juni 2025

Von den 350 Energieauditorinnen und Energieauditoren in der elektronischen Liste der Energiedienstleistenden sind 312 (89%) für den Bereich „Gebäude“, 210 (60%) für den Bereich „Produktionsprozesse“ und 123 (35%) für den Bereich „Transport“ qualifiziert (siehe Abbildung 25).

Von den 392 Energieberaterinnen und Energieberatern in der elektronischen Liste sind 350 (89%) für den Bereich „Gebäude“, 196 (50%) für den Bereich „Produktionsprozesse“ und 125 (32%) für den Bereich „Transport“ gelistet (siehe Abbildung 26).

## 4.5 Einzelverbrauchserfassung

Die §§ 53 bis 55 EEffG zielen auf eine genauere Verbrauchserfassung bei Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung vorrangig für Haushalte ab. In neu zu errichtenden Gebäuden sowie in Bestandsgebäuden mit einer zentralen Versorgungsanlage sollen, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeit und der Kosteneffizienz, individuelle Verbrauchserfassungen installiert werden, um den Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch einzelner Nutzungseinheiten (z.B. Wohnungen) zu erheben und in weiterer Folge verbrauchsbezogen und zeitnah abzurechnen. Die Ablesung soll fernablesbar erfolgen, sofern technisch machbar und kosteneffizient durchführbar.

Zur Konkretisierung der technischen Machbarkeit und kosteneffizienten Durchführbarkeit bei der individuellen Verbrauchserfassung wurde am 9. November 2023 die Individuelle-Verbrauchserfassungs-Verordnung (EEff-IVEV), BGBl. II Nr. 321/2023, durch den Vorstand der E-Control erlassen.

Individuelle Verbrauchserfassungen messen den tatsächlichen Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch einzelner Nutzungseinheiten. Im Gegensatz zu pauschalen Varianten der Energiekostenaufteilung wirken sich Einsparbemühungen mit einer individuellen Verbrauchserfassung direkt auf die Energiekosteneinsparung der jeweiligen Nutzungseinheit aus. In Einzelfällen können durch das Wissen über die tatsächliche Verbrauchsmenge die Ursachen besonders hoher Verbräuche identifiziert werden, wie beispielsweise mangelhafte Installationen.<sup>8</sup> In Kombination mit einer Fernablesung besteht zudem die Möglichkeit einer zeitnahen Abrechnung, wodurch höhere Energieverbräuche einfacher einem verursachenden Ereignis zugeordnet werden können bzw. schneller darauf reagiert werden kann.

Das EEffG räumt den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (z.B. Wohnungsnutzerinnen und Wohnungsnutzern) das Recht ein, die Ausstattung mit individuellen Verbrauchserfassungen einzufordern. Eine Überprüfung der erfolgten Installation von individuellen Verbrauchserfassungen durch die E-Control ist im EEffG nicht vorgesehen.

<sup>8</sup> Beispiele für mangelhafte Installationen: Software-Fehlfunktionen von Heizungssteuerungen, Lufteinschlüsse in Heizkörpern, defekte Ventile etc.

„ENERGIEEFFIZIENZ-  
MASSNAHMEN“

# 5 ENERGIEEFFIZIENZMASSNAHMEN

Energieeffizienzmaßnahmen sind Aktivitäten, wie beispielsweise die Installation von Wärmedämmungen, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz führen, wodurch für dieselbe Leistung (Dienstleistung, Produktivität, Raumwärmebedarf etc.) weniger Energie eingesetzt werden muss. Energieeffizienzmaßnahmen tragen zur Senkung des Energieverbrauchs und in weiterer Folge zur Erreichung der österreichischen Klimaziele bei. Mit dem EEffG hat sich die Republik Österreich entschieden, die kumulierten Endenergieeinsparungen mittels alternativ strategischer Maßnahmen zu erfüllen. Unter den Begriff der alternativen strategischen Maßnahmen fallen insbesondere ordnungsrechtliche und fiskalpolitische Maßnahmen, Fördermaßnahmen (z.B. Umweltförderung im Inland, Wohnbauförderung) sowie Beratungen und sonstige bewusstseinsbildende Maßnahmen.

## 5.1 Kumulierte Endenergieeinsparungen

Kumulierte Endenergieeinsparungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 EEffG haben den Anforderungen gemäß § 62 EEffG zu entsprechen, die in der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung (EEff-MV), BGBI. II Nr. 28/2024, konkretisiert werden. Kumuliert bedeutet, dass die jährlichen Endenergieeinsparungen jeder einzelnen Energieeffizienzmaßnahme über die Kalenderjahre hinweg, gerechnet ab Beginn ihrer Umsetzung bis zum Ende ihrer Lebensdauer, längstens jedoch bis 2030, aufsummiert werden. Grundsätzlich sind Energieeffizienzmaßnahmen nur anrechenbar,

wenn diese durch einen wesentlichen Anreiz herbeigeführt wurden, Endenergieeinsparungen bewirken und über technische oder rechtliche Mindestbestimmungen hinausgehen.

### 5.1.1 ZIELVORGABE 2021 BIS 2030

Gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 EEffG soll in den Kalenderjahren 2021 bis 2030 eine kumulierte Endenergieeinsparung von insgesamt 650 PJ erreicht werden.

250 PJ davon sollen mithilfe von Bundesmitteln erreicht werden, die gemäß § 6 Abs. 2f Z 1a lit. a UFG, BGBI. 185/1993, zur Erfüllung der Energieeffizienzzielle und Energieeinsparverpflichtungen gemäß Energieeffizienz-Richtlinie sowie gemäß § 6 Abs. 2f lit. 1b UFG für die Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen verwendet werden.

Die übrigen 400 PJ sind durch weitere alternative strategische Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer unter Berücksichtigung der Einsparungen im Gebäudebestand des Bundes und der BIG zu erreichen.

In den ersten beiden Jahren wurde mit geringeren Jahresenergieeinsparungen von 7,3 PJ gerechnet. Ab 2023 liegen die jährlichen Zielwerte zwischen 12,7 PJ und 15 PJ. Tabelle 3 veranschaulicht die Verteilung der jährlichen Endenergieeinsparungen, die bis 2030 zu einer gesamten kumulierten Endenergieeinsparung von 650 PJ führen sollen.

<b>Zielvorgabe der kumulierten Endenergieeinsparung 2021 bis 2030</b>											
Einspareffekte im Wirkungszeitraum (PJ/a)											
Umsetzungsjahr der Maßnahmen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	PJ kum.
	2021	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	72,7
	2022		7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	65,5
	2023			15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	120,0
	2024				14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	102,7
	2025					14,3	14,3	14,3	14,3	14,3	86,0
	2026						14,0	14,0	14,0	14,0	70,0
	2027							13,7	13,7	13,7	54,6
	2028								13,3	13,3	40,0
	2029									13,0	26,0
	2030									12,7	12,7
Gesamt		7,3	14,5	29,5	44,2	58,5	72,5	86,2	99,5	112,5	125,2

**Tabelle 3**

Quelle: BMK 2024

### 5.1.2 ERREICHTE EINSPARUNGEN 2021 BIS 2024

In den Jahren 2021 bis 2024 wurden vorrangig Förderungen gemeldet, die zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen geführt haben (siehe Tabelle 4).

Die Werte zu den Endenergieeinsparungen der Förderinstrumente „Umweltförderungen im Inland“, „Sanierungsoffensive“, „Klima- und

Energiefonds“ sowie „Zusätzliche Energieeffizienzförderung“ wurden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bereitgestellt. Die Daten zur Bewertung der Endenergieeinsparungen der „Wohnbauförderung der Bundesländer“ für die Jahre 2021 bis 2023 wurden von der Umweltbundesamt GmbH zur Verfügung gestellt, ab 2024 erfolgten die Meldungen durch die Bundesländer. Die Werte zu den Endenergieeinsparungen aus „Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen“ wurden

<b>Vorläufige jährliche Endenergieeinsparungen je alternativ strategischer Maßnahme</b>				
Endenergieeinsparungen [PJ/a]	2021	2022	2023	2024
Bund   Energieeffizienzförderung	-	-	0,01	0,32
Bund   Klima- und Energiefonds	0,64	1,10	0,85	1,13
Bund   Sanierungsoffensive	0,48	0,74	0,99	1,86
Bund   Umweltförderung im Inland	1,44	2,20	2,56	2,33
Bund   CO <sub>2</sub> -Bepreisung	-	0,23	1,14	1,79
Land   Energieförderung	-	-	-	0,15
Land   Sonstige	0,24	0,41	0,56	0,63
Land   Umweltförderung	0,01	0,00	0,01	0,28
Land   Wohnbauförderung	1,39	1,39	1,85	0,36
Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen	0,06	0,05	0,04	0,05
<b>Gesamt</b>	<b>4,26</b>	<b>6,12</b>	<b>8,00</b>	<b>8,89</b>

**Tabelle 4**

Quelle: E-Control; Stand September 2025

von Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Bundesimmobilien-  
gesellschaft mbH und den Bundesländern gemeldet.

Energieeffizienzmaßnahmen werden nur dann angerechnet, wenn diese umgesetzt sind und ihre Energieeinsparungen entfalten. Die Effekte von politischen Instrumenten – wie etwa Förderprogrammen – schlagen sich daher erst zeitverzögert in den Energieeinsparungen nieder. Beispiels-

weise wurden die Mittel für „Zusätzliche Energieeffizienzförderungen“ im Jahr 2023 beschlossen, die Energieeinsparungen werden jedoch erst mit Umsetzung der Projekte in den Folgejahren wirksam.

Mögliche Mehrfachanrechnungen derselben Energieeffizienzmaßnahmen wurden auf aggregierter Ebene mit einem Reduktionsfaktor herausgerechnet. Eine potenzielle Mehrfachanrechnung könnte beispielsweise eintreten, wenn eine Gebäuderenovierung sowohl vom Bund als auch vom Bundesland gefördert wurde, und von beiden als Energieeffizienzmaßnahme gemeldet wurde. Die Endenergieeinsparungen wurden größtenteils in aggregierter Form übermittelt. Ein geringer Anteil wurde erstmals über die elektronische Meldeplattform erfasst.

Die Berechnung der Endenergieeinsparungen der Wohnbauförderung für die Jahre 2021 bis 2023 erfolgte für den vorliegenden Bericht erstmals über die elektronische Meldeplattform. Abweichungen zu den Einsparungen aus den vorigen Berichten sind darauf zurückzuführen, dass bei der Übertragung der Daten auf die gültigen Berechnungsmethoden zurückgegriffen wurde. Die Endenergieeinsparung im Jahr 2024 ist aufgrund ausstehender Datenmeldungen (u.a. zur Wohnbauförderung) als vorläufig anzusehen. Nachmeldungen werden in den kommenden Fortschrittsbericht aufgenommen.

Hinsichtlich der Verteilung der Energieeffizienzmaßnahmen machen die Modernisierung von Heizsystemen mit 33%, gefolgt von Gebäudenovierungen mit 19% den größten Anteil an den gesamten Energieein-

### Verteilung der Endenergieeinsparung nach Energieeffizienzmaßnahmen

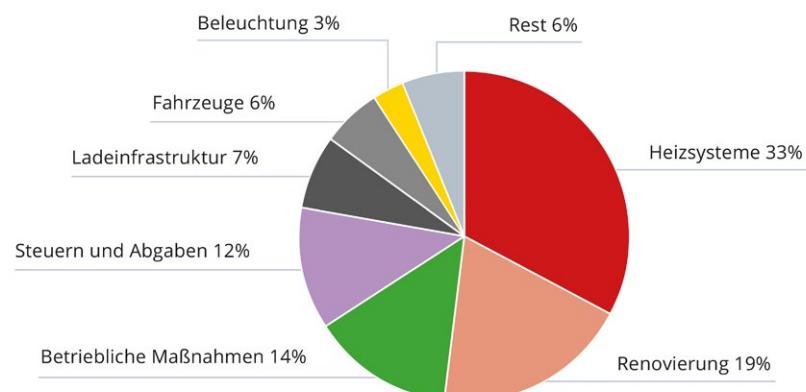


Abbildung 27

Quelle: E-Control; Stand September 2025

sparungen aus (siehe Abbildung 27). Betriebliche Maßnahmen, Steuern und Abgaben sowie Verkehrsmaßnahmen tragen zu etwa gleich hohen Anteilen (zwischen 12 und 14%) zu den Energieeinsparungen bei.

### 5.1.3 WIRKSAMKEIT BEI HAUSHALTEN

In § 40 Abs. 1 EEffG ist festgelegt, dass kumulierte Endenergieeinsparungen im Ausmaß von zumindest 193,8 PJ bei Haushalten und von zumindest 17,1 PJ bei begünstigten Haushalten gemäß § 37 Z 3 EEffG umzusetzen sind. Umgelegt auf die Jahre 2021 bis 2030 ergibt dies eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von 3,52 PJ bzw. 0,31 PJ.

In den Jahren 2021 und 2022 lagen die Energieeinsparungen bei Haushalten unter der jährlichen Zielvorgabe (siehe Tabelle 5). In den Jahren 2023 und 2024 zeigt sich hingegen ein Plus von durchschnittlich 0,24 PJ.<sup>9</sup>

Für begünstigte Haushalte wurden von einigen Bundesländern Maßnahmen für die Jahre 2021 bis 2023 nachgemeldet. Die Endenergieeinsparungen weisen eine steigende Tendenz auf, liegen jedoch deutlich unter der Zielvorgabe von jährlich 310 TJ (0,31 PJ).

Sofern eine Förderung bzw. ihre Fördervoraussetzung nicht explizit auf die Unterstützung von begünstigten Haushalten abzielt, wurden Förderungen an begünstigte Haushalte von den Förderstellen nicht gesondert erfasst. Für eine genauere Bestimmung des Anteils begünstigter Haushalte wären Änderungen bei der Erfassung der Daten durch die Förderstellen erforderlich.

<sup>9</sup> Aufgrund einer der EED III angepassten Berechnungsmethode sowie nachgemeldeten Energieeinsparungen kommt es zu Abweichungen im Vergleich zum Fortschrittsbericht 2024.

<b>Endenergieeinsparungen bei Haushalten</b>				
Endenergieeinsparungen [PJ/a]	2021	2022	2023	2024
Haushalte	2,33	2,96	3,79	3,73
Begünstigte Haushalte	0,0011	0,0061	0,0174	0,0933

**Tabelle 5**

Quellen: E-Control; Stand Juni 2025

## 5.2 Energieeinsparungen im Gebäudebestand bei Bund und BIG

Bei der Festlegung der Verpflichtung der Bundesregierung wählte die Republik Österreich den alternativen Ansatz gemäß Artikel 5 Abs. 6 EED I, in dem neben der Renovierung von Gebäuden auch andere Energieeinsparmaßnahmen im selben Ausmaß gesetzt werden können.

Die kumulierte Einsparverpflichtung des Bundes gemäß § 50 Abs. 2 Z 1 EEffG beträgt 390 TJ für die Jahre 2021 bis 2030. Darüber hinaus besteht gemäß § 50 Abs. 3 Z 1 EEffG für denselben Zeitraum eine gemeinsame Energieeinsparverpflichtung für den Bund und die BIG von 930 TJ kumuliert. Die Einsparverpflichtung der 390 TJ bzw. 930 TJ ergeben sich aus einer jährlichen Renovierungsquote von drei Prozent der Gesamtfläche von Gebäuden, die nicht die Mindestanforderungen an

die Gesamtenergieeffizienz erfüllen und sich im Eigentum des Bundes bzw. der BIG befinden und vom Bund genutzt werden.

Der Energiebericht 2023 des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 2024) weist insgesamt 2.054 Bundesgebäude aus, worunter neben im Eigentum befindlichen Gebäuden auch angemietete Gebäude enthalten sind. Hinsichtlich des Energieverbrauchs für elektrische Energie wird im Jahr 2020 ein deutlicher Rückgang des Verbrauchs verzeichnet, welcher auf die Pandemie zurückgeführt werden kann. Danach ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Von 2022 auf 2023 ist der Strombedarf um 0,15 kWh/m<sup>3</sup> gesunken. Beim Energieverbrauch für Raumwärme hingegen zeigt sich – unter Berücksichtigung der Heizgradtage und der Kubaturänderung – eine Verbrauchssenkung in der Höhe von 0,13 Wh/m<sup>3</sup> (das entspricht etwa 2,11%).

Für das Jahr 2024 meldete die BIG Energieeinsparungen aus gegenwärtigen Energiedienstleistungsverträgen (Contracting) sowie aus einzelnen Projekten zu Neuerrichtungen und Renovierungen von Bundesgebäuden in der Höhe von 26 TJ. Einsparungen des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen im Jahr 2024 werden in den folgenden Bericht aufgenommen. Das Einsparziel gemäß § 50 Abs. 2 und Abs. 3 EEffG wurde mit einer insgesamt kumulierten Einsparung von 1.815 TJ bis 2030 bereits erreicht.

### 5.3 Eingesetzte Mittel

Auslöser für die Umsetzung der alternativ strategischen Maßnahmen, allen voran den Förderprogrammen, waren finanzielle Unterstützungsleistungen des Bundes und der Bundesländer. In der nachfolgenden Tabelle sind die finanziellen Mittel des Bundes für die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen angeführt. Unter den Bundesförderungen zur Energieeffizienz wurden im Jahr 2024 die meisten Fördermittel für die Sanierungsoffensive (82%) ausgezahlt sowie jeweils 8% für die Umweltförderung im Inland und den Klima- und Energiefonds.

Über die elektronische Meldeplattform konnten die Fördersummen für die Jahre 2021 bis 2022 rückwirkend erfasst werden. Dadurch ergibt sich eine Reduktion um etwa 40% im Vergleich zu den vorangegangenen Berichten, bei welchen auf andere Quellen zurückgegriffen wurde. Im Jahr 2023 ist eine Steigerung der Förderausgaben auf 513 Millionen Euro zu verzeichnen, im Jahr 2024 lagen die Ausgaben bei 1,34 Milliarden Euro.

<b>Eingesetzte Mittel der umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen</b>				
<b>Eingesetzte Mittel (Mio. €)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Bund   Energieeffizienzförderung	-	-	0,25	13,67
Bund   Klima- und Energiefonds	82,99	92,48	77,71	118,18
Bund   Sanierungsoffensive	5,41	6,79	334,99	1.053,54
Bund   Umweltförderung im Inland	53,18	54,65	96,17	102,18
<b>Gesamt</b>	<b>150,00</b>	<b>158,92</b>	<b>512,97</b>	<b>1.344,33</b>

**Tabelle 6**

Quellen: E-Control; Stand September 2025

## 5.4 Treibhausgaseinsparungen

Die erreichten Endenergieeinsparungen (siehe Tabelle 7) werden mit den Emissionsfaktoren der Energieträger vor der Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme multipliziert, um die Treibhausgaseinsparungen zu ermitteln. Ein Energieträgerwechsel wird nicht berücksichtigt. Als Emissionsfaktoren wurden die direkten und indirekten Emissionen aus den harmonisierten Treibhausgas-Emissionsfaktoren relevanter Energieträger (Umweltbundesamt GmbH, 2025) sowie Kohle für Industrieanlagen aus den Standardfaktoren für Brennstoffe aus der nationalen Treibhausgasinventur zur Anwendung für die Ebene 2a in Österreich (BMK, 2022) herangezogen. Für Energieeffizienzmaßnahmen mit unbekanntem Energieträger wurden Energieträgerverteilungen aus der Nutzenergieanalyse im jeweiligen Sektor zur Bildung eines durchschnittlichen Emissionsfaktors herangezogen.

Die Änderungen gegenüber dem vorigen Fortschrittsbericht ergeben sich aus der geänderten Berechnungsmethode der Endenergieeinsparungen sowie der aktualisierten Emissionsfaktoren der Umweltbundesamt GmbH.

Treibhausgaseinsparungen der umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen				
Treibhausgaseinsparungen (t CO <sub>2</sub> )	2021	2022	2023	2024
Bund   Energieeffizienzförderung	-	-	386	18.016
Bund   Klima- und Energiefonds	57.205	100.889	77.617	102.461
Bund   Sanierungsoffensive	22.434	39.452	53.297	120.405
Bund   Umweltförderung im Inland	84.883	125.474	139.567	123.039
Bund   CO <sub>2</sub> -Bepreisung	-	21.572	103.441	165.821
Land   Energieförderung	-	-	-	6.821
Land   Sonstige	17.508	37.068	50.800	29.086
Land   Umweltförderung	879	215	537	25.223
Land   Wohnbauförderung	64.230	57.246	76.037	16.510
Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen	3.527	2.855	2.209	2.930
<b>Gesamt</b>	<b>250.665</b>	<b>384.770</b>	<b>503.892</b>	<b>610.313</b>

**Tabelle 7**

Quellen: E-Control; Stand Juni 2025

„ZUSAMMENFASSUNG“

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Das EEffG bildet eine wesentliche Grundlage zur Verbesserung der Energieeffizienz in Österreich. Seine Bestimmungen leiten sich aus verschiedenen Rechtsakten der Europäischen Union ab, allen voran der EED II. Seit Oktober 2023 ist die EED III in Kraft, deren Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten bis 11. Oktober 2025 vorgesehen ist. Eine vollumfängliche Umsetzung ist in Österreich noch nicht erfolgt.

Das EEffG legt ein Endenergieverbrauchsziel in der Höhe von 920 PJ im Jahr 2030 fest. Für die jährliche Überprüfung der Fortschritte ist ein Zielpfad vorgesehen, der im Jahr 2021 mit 1.136 PJ startet. Der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch im Kalenderjahr 2023 liegt bei 1.048 PJ und damit um 40 PJ unter dem Zielpfad.

Für das Kalenderjahr 2024 wurde von 471 Energielieferantinnen und Energielieferanten ein Energieabsatz von 1.033,4 PJ an die E-Control gemeldet. Dieser Wert liegt etwas über dem Endenergieverbrauch Österreichs gemäß vorläufiger Energiebilanz (1.026,3 PJ). Zudem wurden insgesamt 105 Beratungsstellen zu Energieeffizienz von 182 Unternehmen gemeldet, welche auf der Website der E-Control gelistet sind.

Bis zum 30. November 2024 mussten große Unternehmen erstmals standardisierte Kurzberichte zu Energieaudits oder anerkannten Managementsystemen an die E-Control melden. Es gingen 1.190 Berichte, in welchen 4.333 Unternehmen erfasst sind, ein. Zusätzlich wurden 148 Energieaudits nach den Vorgaben des EEffG idF BGBI. I Nr. 68/2020 gemeldet. Der gesamte Nettoenergieverbrauch der meldenden Unternehmen

innerhalb eines Jahres beträgt 522 PJ, das sind 60% des österreichweiten Energieverbrauchs der Wirtschaft im Jahr 2023. Den größten Energieverbrauch weist der Energieverbrauchsbereich „Produktionsprozesse“ mit 82% aus, der Rest ist auf die Energieverbrauchsbereiche „Gebäude“ und „Transport“ gleichmäßig aufgeteilt.

In den vorangegangenen Jahren wurden von den meldenden Unternehmen 3.613 Maßnahmen zur Energieeinsparung gesetzt, weitere 6.243 mögliche Energieeffizienzmaßnahmen wurden identifiziert.

Bis zum September 2025 meldeten 18 Rechenzentren, welche aufgrund ihrer installierten elektrischen Leistung von über 500 kW dazu verpflichtet sind, ihre Kennzahlen zur Energieeffizienz an die E-Control.

Mit 30. Juni 2025 sind 479 Personen in der elektronischen Liste der E-Control eingetragen. Davon sind 350 Personen als Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie 392 Personen als Energieberaterinnen und Energieberater gelistet. Mit der erstmals erforderlichen Requalifizierung für Energiedienstleistende bis 31.12.2024 reduzierte sich die Anzahl der eingetragenen Energieauditoren und Energieauditorinnen etwa um die Hälfte. Bei der Anzahl der Energieberater und Energieberaterinnen wurde hingegen eine leichte Zunahme verzeichnet.

Das EEffG sieht alternativ strategische Maßnahmen im Ausmaß von 650 PJ an kumulierten Endenergieeinsparungen bis 2030 vor. Die kumulierten Endenergieeinsparungen für die Jahre 2021 bis 2023 liegen

deutlich unter dem Zielwert. Die Einsparungen im Jahr 2024 liegen ebenfalls deutlich unter dem Zielwert, sind aber aufgrund ausstehender Datenmeldungen nur eingeschränkt interpretierbar.

Das Einsparziel gemäß § 50 Abs. 2 und Abs. 3 EEG von 1.320 TJ (930 TJ Bund und BIG sowie 390 TJ Bund) kumulierten Endenergieeinsparungen des Bundes und der BIG bis 2030 wurde mit einer insgesamt kumulierten Einsparung von 1.815 TJ bis 2030 bereits erreicht.

„VERZEICHNISSE“

# 7 VERZEICHNISSE

## 7.1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langtitel
Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BWS	Bruttowertschöpfung
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
EEffG	Bundes-Energieeffizienzgesetz
EEV	Endenergieverbrauch
EG	Europäische Gemeinschaft
ERF	Anteil der wiederverwendeten Energie (Energy Reuse Factor)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GWh	Gigawattstunde (109 Wattstunden)
HGT	Heizgradtage
idF	in der Fassung
kWh	Kilowattstunde (1.000 Wattstunden)
KFZ-km	Kraftfahrzeugkilometer
Mio.	Millionen

Abkürzung	Langtitel
MWh	Megawattstunden (106 Wattstunden)
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
n.v.	nicht verfügbar
PI	Produktionsindex
PJ	Petajoule (1015 Joule)
pkm	Personenkilometer
PUE	Power Usage Effectiveness
REF	Anteil erneuerbarer Energie (Renewable Energy Factor)
TJ	Terajoule (1012 Joule)
TJ/Mio. Euro 2015	Terajoule je Millionen Euro Bruttoinlandsprodukt in kettengebundenen Mengen, basierend auf dem nominellen Wert von 2015
TWh	Terawattstunden (1012 Wattstunden)
Wh	Wattstunde
WUE	Wassernutzungseffizienz (Water Usage Effectiveness)
Z	Ziffer

## 7.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Endenergieverbrauch und Ziel für Österreich 2010 bis 2030	12	Abbildung 17	Energieträgerverteilung der Energieabsätze gesamt und für Haushalte 2024	26
Abbildung 2	Sektorale Endenergieverbrauchsverteilung 2010 bis 2023	13	Abbildung 18	Anzahl der Beratungsstellen nach Beratungsangebot	27
Abbildung 3	Energie, Wirtschaft, Bevölkerung und Klima 2010 bis 2023	14	Abbildung 19	Angewandtes Analyseinstrument zur Untersuchung der Energieverbräuche	28
Abbildung 4	Energieintensitäten Österreich 2010 bis 2023	15	Abbildung 20	Jahresbruttoenergieverbrauch großer Unternehmen je Energieträger	29
Abbildung 5	Energieintensität für Heizen in privaten Haushalten 2010 bis 2023	15	Abbildung 21	Nettoenergieverbrauch großer Unternehmen je Energieträger	30
Abbildung 6	Energieintensität der Dienstleistungen 2010 bis 2023	16	Abbildung 22	Jährlicher Nettoenergieverbrauch großer Unternehmen pro Energieverbrauchsbereich	30
Abbildung 7	Energieintensität der Industrie 2010 bis 2023	17	Abbildung 23	Umgesetzte und potenzielle Energieeinsparungen Unternehmen	31
Abbildung 8	Sektorale Verteilung des industriellen Endenergieverbrauchs 2010 bis 2023	17	Abbildung 24	Energieträgerwechsel durch identifizierte Energieeffizienzmaßnahmen	32
Abbildung 9	Effekte auf den Endenergieverbrauch der Industrie im Jahr 2023	18	Abbildung 25	Anzahl der Qualifizierungen für Energieaudits insgesamt und je Energieverbrauchsbereich	35
Abbildung 10	Energieintensität des Pkw-Personenverkehrs 2010 bis 2023	19	Abbildung 26	Anzahl der Qualifizierungen für Energieberatungen insgesamt und je Energieverbrauchsbereich	35
Abbildung 11	Energieintensität des Straßengüterverkehrs 2010 bis 2023	19	Abbildung 27	Verteilung der Endenergieeinsparung nach Energieeffizienzmaßnahmen	41
Abbildung 12	Endenergieverbrauch je Verkehrsträger 2010 bis 2023	20			
Abbildung 13	Historischer Endenergieverbrauch der Bundesländer	21			
Abbildung 14	Bereinigter Endenergieverbrauch der Bundesländer	21			
Abbildung 15	Energieintensität EU-Mitgliedstaaten	22			
Abbildung 16	Importabhängigkeit EU-Mitgliedstaaten	23			

### 7.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Rechenzentren nach Größenkategorie	33	Tabelle 5	Endenergieeinsparungen bei Haushalten	42
Tabelle 2	Rechenzentren nach Art des Rechenzentrums	34	Tabelle 6	Eingesetzte Mittel der umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen	43
Tabelle 3	Zielvorgabe der kumulierten Endenergieeinsparung 2021 bis 2030	39	Tabelle 7	Treibhausgaseinsparungen der umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen	44
Tabelle 4	Vorläufige jährliche Endenergieeinsparungen je alternativ strategischer Maßnahme	40			

---

## 7.4 Literaturverzeichnis

Bardowicks, R., Diernhofer, W., Herco, S., Holub, S., Koch, C., Kurz, G., Wollansky, T. (2023). *Umweltinvestitionen des Bundes*. Wien: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

BMK. (2022). *Standardfaktoren für Brennstoffe aus der nationalen Treibhausgasinventur zur Anwendung für die Ebene 2a in Österreich – gültig 2022 bis 2024*.

Abteilung VI/1 – Allgemeine Klimapolitik. Wien: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Böck, E., & Simader, G. (2024). *Maßnahmenplan für Bundesgebäude Reporting-Periode 2025–2030*. Wien: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Abgerufen am 3. Dezember 2024 von [https://www.bmwet.gv.at/dam/jcr:5a57d1b3-4526-475b-ac2d-2a26c0a56eeb/Ma%C3%9Fnahmenplan\\_des\\_Bundes\\_2025-2030\\_kf.cleaned.pdf](https://www.bmwet.gv.at/dam/jcr:5a57d1b3-4526-475b-ac2d-2a26c0a56eeb/Ma%C3%9Fnahmenplan_des_Bundes_2025-2030_kf.cleaned.pdf)

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. (2024). *Energiebericht 2023*.

Wien. Abgerufen am 1. September 2025 von [https://www.bev.gv.at/dam/jcr:a8b5c552-a469-4655-a1e7-a4df2b1dff5d/BEV\\_Energiebericht\\_2023.pdf](https://www.bev.gv.at/dam/jcr:a8b5c552-a469-4655-a1e7-a4df2b1dff5d/BEV_Energiebericht_2023.pdf)

Colom, K., Diernhofer, W., Herco, S., Hertner, M., Holub, S., Laber, J., Wollansky, T. (2022). *Umweltinvestitionen des Bundes – Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2021*. Wien: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

E-Control. (2024a). *Veröffentlichungen: Elektronische Liste der Energieauditorinnen und Energieauditoren*. Abgerufen am 1. Februar 2024 von Energieeffizienzmonitoring: [https://www.energieeffizienzmonitoring.at/veroeffentlichungen/eliste\\_auditor-innen/](https://www.energieeffizienzmonitoring.at/veroeffentlichungen/eliste_auditor-innen/)

E-Control. (2024b). *Veröffentlichungen: Elektronische Liste der Energieberaterinnen und Energieberater*. Abgerufen am 1. Februar 2024 von Energieeffizienzmonitoring: [https://www.energieeffizienzmonitoring.at/veroeffentlichungen/eliste\\_berater-innen/](https://www.energieeffizienzmonitoring.at/veroeffentlichungen/eliste_berater-innen/)

Eurostat. (2024a).

*energy indicators – energy intensity.*

Abgerufen am 1. September 2025 von Eurostat data browser:

[https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg\\_ind\\_ei/default](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_ind_ei/default/table?lang=en&category=nrg.nrg_quant.nrg_quanta.nrg_ind)

Eurostat. (2024b).

*energy indicators – energy imports dependency.*

Abgerufen am 1. September 2025 von Eurostat data browser:

[https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg\\_ind\\_id/default](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_ind_id/default/table?lang=en&category=nrg.nrg_quant.nrg_quanta.nrg_ind)

Statistik Austria. (2009).

*Methodik der Heizgradsummenberechnung.*

Abgerufen am 12. Dezember 2023 von [www.statistik.at](http://www.statistik.at):

[https://www.statistik.at/stdoku/subdokumente/r\\_energiebilanzen\\_methodik\\_der\\_heizgradsummenberechnung.pdf](https://www.statistik.at/stdoku/subdokumente/r_energiebilanzen_methodik_der_heizgradsummenberechnung.pdf)

Statistik Austria. (2023c).

*Konjunktur: Produktionsindex.*

Abgerufen am 30. Jänner 2025 von [www.statistik.at](http://www.statistik.at):

<https://www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/konjunktur/produktionsindex>

Statistik Austria. (2024a).

*Energiebilanzen für Österreich und die Bundesländer 1970–2023.*

Abgerufen am 13. November 2024 von <https://www.statistik.at/statistiken/energie-und-umwelt/energie/energiebilanzen>

Statistik Austria. (2024b).

*Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.*

Wien. Abgerufen am 9. September 2024 von <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/volkswirtschaftliche-gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt-und-hauptaggregate>

Statistik Austria. (2024c).

*Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt – STATcube.*

Abgerufen am 9. September 2024 von <https://portal.statistik.at/>

Umweltbundesamt GmbH. (2023a).

*Austria's National Inventory Report 2023 REP-0852.*

Wien.

Umweltbundesamt GmbH. (2025).

*Harmonisierte österreichische direkte und vorgelagerte THG Emissionsfaktoren für relevante Energieträger & Technologien.*

Wien.

# „ANHANG“

# 8 ANHANG

## 8.1 Anhang I Korrespondenztabelle zu § 70 Abs. 1 EEffG

Berichts- und Informationspflichten gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG)

EEffG	Inhalt	Kapitel
Abs. 1 Z 1	Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele	2.1
Abs. 1 Z 1 lit. a	Einhaltung der Ziele für das vorangehende Kalenderjahr (indikatives Energieeffizienzziel und kumulierte Endenergieeinsparungen)	2.1 4.1
Abs. 1 Z 1 lit. b	Einhaltung des absoluten Endenergieverbrauchs	2.1
Abs. 1 Z 1 lit. c	Ausmaß, Ursache und Analyse der Energieverbrauchsentwicklung	2.2
Abs. 1 Z 1 lit. d	Gesamteinsparungen durch anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und der Länder in absoluten Zahlen und Prozent	4
Abs. 1 Z 2	Einsparungen des Bundes	4.2
Abs. 1 Z 3	Anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 62, kategorisiert in Maßnahmenarten	4.1.2
Abs. 1 Z 4	Relevante Energieeffizienzindikatoren, mit folgenden Informationen zu den Sektoren Dienstleistungen, Haushalte, Industrie, Landwirtschaft und Verkehr: a) Endenergieverbrauch und klimabereinigter Endenergieverbrauch b) Aktivitätsentwicklung c) Energieintensität	2.1, 2.2
Abs. 1 Z 5	Energieeffizienzindikatoren im Vergleich zu europäischen und internationalen Energieeffizienzindikatoren	2.4
Abs. 1 Z 6	Auswirkungen der Bestimmungen auf verpflichtete Unternehmen und Personen	3
Abs. 1 Z 7	Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten und bei begünstigten Haushalten und deren Wirksamkeit	2.2.3, 4.1.3
Abs. 1 Z 8	Eingesetzte Mittel und erzielte Effekte durch Förderungen der Energieeffizienz bei alternativen strategischen Maßnahmen des Bundes und der Länder; soweit möglich und zweckdienlich Informationen zur Wirkungsorientierung bezüglich der Reduktion von Treibhausgasemissionen bei den Angaben zu alternativen strategischen Maßnahmen des Bundes	4.1.2, 4.3, 4.4
Abs. 1 Z 9	Gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 2	4.1.2

## 8.2 Anhang II Detailinformationen zu Kapitel 2

Begriff	Definition	Datenquelle
Endenergieverbrauch (EEV)	Bezeichnet den Energieverbrauch mit Ausnahme jener Energiemengen, die entweder dem Versorgungs- oder Umwandlungssektor oder dem Energiesektor zugerechnet werden.	(Statistik Austria, 2024a)
Primärenergieverbrauch (PEV)	Bezeichnet den Energiegehalt aller im Inland eingesetzten Energieträger, mit Ausnahme stofflich genutzter Mengen, wie beispielsweise Ölprodukte zur Kunststoffproduktion.	(Statistik Austria, 2024a)
Energieintensität	Das Verhältnis eingesetzter Energie zu einem Aktivitätsindikator. In einer makroökonomischen Betrachtung werden dafür Primär- oder Endenergie ins Verhältnis zur Bevölkerung und Wirtschaftsleistung gesetzt.	Österreichwert berechnet (Eurostat, 2024a)
Bevölkerung	Die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt.	(Statistik Austria, 2024c)
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) misst die Wirtschaftsentwicklung bei der Produktion von Waren und Dienstleistungen im Inland. Beim realen BIP, im Gegensatz zum nominellen BIP, werden Effekte durch Preisänderungen berücksichtigt.	(Statistik Austria, 2024b)
Bruttowertschöpfung (BWS)	Summiert die Produktionswerte aller österreichischen Unternehmen abzüglich der Vorleistungen. Anders ausgedrückt umfasst die BWS den im Produktionsprozess geschaffenen Mehrwert ohne Steuern.	(Statistik Austria, 2024b)
Produktions-Index (PI)	Von Betrieben des produzierenden Bereiches werden konjunktur- und produktionsrelevante Daten beobachtet und daraus Indizes berechnet.	(Statistik Austria, 2023c)
Heizgradtage (HGT)	Ein auf Außentemperaturen basierender Indikator für die Betriebsdauer von Heizungen. Heizgradtage sind die über ein Kalenderjahr summierten Temperaturdifferenzen zwischen einer bestimmten konstanten Raumtemperatur (20 °C) und dem Tagesmittel der Lufttemperatur, falls diese gleich oder unter einer angenommenen Heizgrenztemperatur (12 °C) liegt. Ihre Einheit wird in Kelvintage pro Jahr [Kd/a] angegeben.	(Statistik Austria, 2009)

Begriff	Definition	Datenquelle
Fahrleistung	Die zurückgelegte Distanz eines Fahrzeuges zur Ermittlung der Energieeffizienz von Fahrzeugen.	(Umweltbundesamt GmbH, 2023a)
Transportleistung	Die zurückgelegte Distanz von Personen oder Gütern zur Indikation der Energieeffizienz von Verkehrsmitteln.	(Umweltbundesamt GmbH, 2023a)
Regeljahr	Einem Regeljahr liegen folgende Faktoren und Annahmen zugrunde: 1. BIP real +1,5% p.a. 2. Bevölkerungszahl +0,5% p.a. 3. Heizgradtage 3 183 Kd	EEffG § 38

## Impressum

**Impressum Eigentümerin,  
Herausgeberin und Verlegerin:**

E-Control  
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien  
Tel.: +43 1 24 7 24-0  
Fax: +43 1 24 7 24-900  
E-Mail: [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at)  
[www.e-control.at](http://www.e-control.at)  
Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>  
Facebook: [www.facebook.com/energie.control](https://www.facebook.com/energie.control)  
LinkedIn: [www.linkedin.com/company/e-control](https://www.linkedin.com/company/e-control)

**Für den Inhalt verantwortlich:**

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M (Brügge)  
Vorstand E-Control

**Text:**

Christoph Ploiner, MSc.  
Ing.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Bettina Angerer  
Florian Thury, BSc.

**Konzeption & Design:**

Reger & Zinn OG

© E-Control 2025

**Hinweis zu den statistischen Daten:**

Der Bericht wurde auf Basis der verfügbaren Daten per 30. Juni 2025 erstellt – Redaktionsschluss war Oktober 2025.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: Oktober 2025

